

A. Zulässigkeit

1. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer erhebt Verfassungsbeschwerde gemäß Art.81 Abs.1 Nr. 4 SächsVerf.

a) Die Beschwerde richtet sich gegen die Verurteilung des Amtsgerichts Dresden, Az. 217 Cs 205 Js 7534 / 12 vom 7.4.2014 wegen "der Störung von Aufzügen" zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 150 € nach "§ 21 Versammlungsgesetz, § 25 Abs.2 StGB.

Urteil des AG Dresden, Az. 217 Cs 205 Js 7534 / 12 vom 7.4.2014, Anlage 1.

b) Die Beschwerde richtet sich weiterhin gegen den Beschluss des OLG Dresden, Az. 3 OLG 23 Ss 404 / 14 vom 29.9.2014, zugestellt am 7.10.2014, die die Revision des Beschwerdeführers verworfen hat, weil keine Rechtsfehler zu dessen Nachteil vorlägen.

Beschluss des OLG Dresden, Az. 3 OLG 23 Ss 404 / 14 vom 29.9. 2014, Anlage 2.

Der Beschwerdeführer ist selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die Entscheidungen des AG und des OLG Dresden betroffen, da diese ihn wegen einer Straftat verurteilen. Er wird durch diese Entscheidungen in seinem grundrechtsgleichem Recht des Verbots einer Bestrafung ohne gesetzliche Grundlage, auf Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Rückwirkungsverbots nach Art. 103 Abs. 2 GG, Art.78 Abs.3 SächsVerf in Verbindung mit Art.70 Abs.1, 125a Abs.1 Satz 2 GG sowie in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf verletzt.

2. Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß §§ 27ff. SächsVerfGHG zur Entscheidung anzunehmen. Sie hat grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung und ist zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers erforderlich. Die Beschwerde hat auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.

2.1. Grundsatzbeschwerde

Eine Entscheidung dieser Verfassungsbeschwerde hat grundsätzliche Bedeutung, weil die Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen zu erwarten ist, die über den Einzelfall hinaus Klarheit über einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle schafft.

a) *Art.103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf*

aa) Es ist zu klären, ob die Strafvorschrift des § 21 VersG sowie des § 22 SächsVersG die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschreibt, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. § 21 VersG sowie § 22 SächsVersG verstoßen gegen den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und das Rückwirkungsverbot entsprechen nicht dem rechtsstaatlichen Präzisierungsgebot, wie es Art.103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf fordert.

bb) Das Bundesverfassungsgericht hat zudem bisher nicht geklärt, ob ein gemäß Art.70 Abs.1, 125a GG durch Landesrecht ersetztes Bundesrecht, welches vom Landesverfassungsgerichtshof für nichtig erklärt worden ist, durch ein quasi wieder "auflebendes" Bundesgesetz ersetzt werden kann und ob auf das "aufgelebte" Bundesgesetz eine Bestrafung gestützt werden kann.

b) Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf

aa) Die Entscheidung der Verfassungsbeschwerde hätte hohe praktische und aktuelle Bedeutung. Denn die Einleitung von Strafverfahren nach § 21 VersG gegen friedliche Platzbesetzer wurde offensichtlich durchaus im Gegensatz zur bundesweiten Praxis erst im Jahre 2010 von der Staatsschutzabteilung der Staatsanwaltschaft Dresden begonnen.

Schwabe, Die Polizei 2010, S.258/262f.

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat allein im Zusammenhang mit der Platzbesetzung am 19.2.2011 ca. 465 Strafverfahren nach § 21 VersG durchgeführt.

Sächsischer Landtag, Kleine Anfrage, Drucksache 5 / 13410, Anlage 3.

bb) Obwohl das erste Urteil des BVerfG zu "Sitzblockaden" vor 25 Jahren ergangen ist, seien noch immer zahlreiche versammlungsrechtliche Fragen dieser besonderen Protestform ungeklärt.

Rusteberg, Die Verhinderungsblockade, NJW 2011, S.2999.

Aus der Sicht des Strafrichters sehr kritisch zur Blockaderechtsprechung des BVerfG
Offenloch, JZ 2011, S.688ff.

Die Reichweite des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit im Falle von Platzbesetzungen unter freiem Himmel ininigem Abstand zur Versammlung, gegen die protestiert wird, ist nicht geklärt. Inwieweit schränkt eine sogenannte "Verhinderungsabsicht" von Gegendemonstrierenden die ihnen zur Seite stehende Versammlungsfreiheit ein oder schließt diese gar ganz aus, obwohl die Versammlung der Gegendemonstrierenden friedlich im Sinne des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf verläuft? Es geht um die verfassungsrechtliche Grenze zwischen einer zulässigen physischen Präsenz am Ort des Geschehens und einer unzulässigen Selbstvornahme der angestrebten Ziele. Fraglich ist die Grenze zwischen einer noch zulässigen "Behinderungsabsicht" und einer unzulässigen "Verhinderungsabsicht".

In der Literatur wird festgestellt, dass unterhalb der Schwelle der Unfriedlichkeit bei aggressivem gewalttätigem Einwirken gegen Personen oder Sachen ein

"umstrittener Bereich tatbestandlicher Zweideutigkeit" liege, "der ... in der Spezifik der Versammlungsfreiheit gründet, durch massive physische Präsenz sozialen Druck zu entfalten,"

Dreier - Schulze-Fielitz, Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2013, R.43.

liege.

Es ist zu klären, welche Bedeutung objektiv feststellbare Verhaltensweisen der Gegendemonstrierenden unabhängig von den ihnen unterstellten Absichten haben, und ob etwa aus bestimmten Verhaltensweisen oder unterstellten Absichten der Platzbesetzer erschlossen werden kann, wann eine Sitzblockade zu einer "Verhinderungsblockade" wird.

Weiterhin ist zu klären, ob der Konflikt zwischen zwei gegenläufigen Versammlungen schon auf der

Ebene des grundrechtlichen Schutzbereichs oder erst auf der Ebene der Eingriffsrechtfertigung durch Abwägung zur Herstellung praktischer Konkordanz zu erfolgen hat.

2.2. Durchsetzungsbeschwerde

a) Art.103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf

Eine stattgebende Entscheidung ist zudem zur Durchsetzung des grundrechtsgleichen Rechts des Beschwerdeführers auf Einhaltung des Verbots einer Bestrafung ohne gesetzliche Grundlage nach Art.103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf sowie zur Durchsetzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers nach Art.8 Abs.1 GG geboten. Die angegriffenen Urteile wenden die Strafvorschrift des § 21 VersG an, obwohl diese vor der Tatzeit am 19.2.2011 vom Landesgesetzgeber des Freistaats Sachsen abgelöst und ersetzt worden war. Es bestand daher zur Tatzeit kein anwendbares Strafgesetz, auf das eine Bestrafung gestützt werden könnte.

b) Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf

Insbesondere der Revisionsbeschluss des OLG Dresden verneint von vornherein, dass sich der Beschwerdeführer auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen kann. Die Entscheidungen unterstellen trotz friedlichem Verlauf der Platzbesetzung eine Verhinderungsabsicht des Beschwerdeführers, die die Versammlung von vornherein aus dem Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf ausschließt. Zudem ist der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe verurteilt worden, obwohl es eine verfassungsrechtlich gebotene Auslegung des Begriffs der "grobe Störung" verbietet, eine "grobe Störung" eines nicht verbotenen Aufzugs anzunehmen, wenn die "störende" Platzbesetzung im entschiedenen Fall in einiger Entfernung stattfindet, ihre Umgehung möglich war und sie die Absage des nicht verbotenen Aufzugs nicht verursacht hat.

B. Sachverhalt

Der Verfassungsbeschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

I. Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer

1. Einleitung

1.1. Strafbefehlsantrag

Mit Schreiben vom 23.1.2014 erhielt der Beschwerdeführer eine Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, der ein Strafbefehlsentwurf der Staatsanwaltschaft Dresden beigelegt war. Die Staatsanwaltschaft begründete den Strafantrag wie folgt:

*"Am 19.02.2011, zwischen 14:33 Uhr und 17:11 Uhr, beteiligten Sie sich in 01069 Dresden auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße/Reichenbachstraße gemeinsam mit über 1.000 Personen an der **Blockade** eines nicht verbotenen Aufzuges (Anmelder: Maik Müller), **um diesen Aufzug zu verhindern. Aufgrund** dieser Personenansammlung konnte die von Maik Müller angemeldete Veranstaltung, die nach einer Auftaktkundgebung am Nürnberger Platz einen Aufzug entlang Münchner Straße Fritz-Löffler-Straße Reichenbachstraße, Hochschulstraße, Strehleiner Straße, Fritz-Löffler-Straße vorsah, nicht wie durch den Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 18.02.2011 genehmigt, stattfinden. Dies war von Ihnen **beabsichtigt**.*

Der mehrfachen Aufforderung der Polizei zum Verlassen des Ortes der Blockade im Zeitraum von

14.27 Uhr bis 14.37 Uhr waren Sie nicht nachgekommen, vielmehr verharrten Sie in der Blockade zunächst stehend und dann in vorderster Linie der Blockierer sitzend mit weiteren anderweitig Verfolgten auf der oben bezeichneten Kreuzung.

Die Teilnehmer der nicht verbotenen Versammlung am Nürnberger Platz waren bis zur Auflösung der Versammlung um 16.55 Uhr bereit und gewillt, die genehmigte Aufzugsstrecke zu begehen. Eben dies wurde durch die Ansammlung von Menschen auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße/Reichenbachstraße unmöglich gemacht, in die Sie sich bewusst und mit entsprechen der Zwecksetzung begeben hatten und dort verblieben waren."

Dieses Verhalten sei strafbar nach "§ 21 Versammlungsgesetz" in Mittäterschaft (§ 25 StGB), da der Beschwerdeführer "in der Absicht, einen nicht verbotenen Aufzug zu verhindern oder sonst seine Durchführung zu vereiteln, eine grobe Störung verursacht" hätte.

Strafbefehlsentwurf, Anlage 4.

Der Beschwerdeführer hat nie bestritten, am 19.2.2011 an einer Platzbesetzung auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße teilgenommen zu haben. Der Sächsische Landtag hat im Januar 2013 dessen Immunität als Abgeordneter mit den Stimmen der CDU, FDP, Bündnis 90 / Die Grünen und der NPD gegen die Stimmen der Linken und der SPD aufgehoben.

2. Sachverhaltsfeststellungen

2.1. Ermittlungsakte

Die Ermittlungsakte trägt das Aktenzeichen 937/11/263390. Blatt 1 der Akte enthält die Anzeige des Maik Müller vom 31.3.2011 gegen den Angeklagten Lichdi. Offenbar hat die Polizei den Anmelder der extrem rechten Versammlung aufgefordert, Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer zu erstatten. Als Tatzeit ist "14.37" vermerkt.

Ermittlungsakte der Polizeidirektion Dresden, Kriminalpolizeiinspektion, Soko 19/2, im Strafverfahren 937/11/263390, in die dem Unterzeichner Akteneinsicht gewährt wurde, Blatt 1, Anlage 5.

a) Polizeiberichte

Blatt 5 der Akte enthält einen Vermerk der "EA Raumschutz Rechts, 3. BPA NRW", Vorgangsnummer 125588, vom 19.2.2011, unterzeichnet von PHKin Kortendieck. Dort heißt es unter anderem:

"Nachdem sich gegen 15.30 das rechte Klientel Richtung Stadtteil Plauen begab und nachdem sich die Gegenaktionen des linken Klientels im Bereich entsprechend nachließen und sich verlagerten, wurden Kräfte frei, so dass die immer noch andauernde Sitzblockade um 16.25 umschlossen werden konnte, um eine Identitätsfeststellung wegen des Verstoßes gegen § 21 VersG durchzuführen. Ab 16.36 (entscheidungsheblicher Zeitpunkt für den Tatvorwurf) wurde die Blockade umschlossen."¹

b) Ermittlungsweisung des OStA Schär

Blatt 7 der Akte enthält den Vermerk der KOM Naumann vom 9.3.2011 zu einer mündlichen Weisung von OStA Schär,

1 Hervorhebungen durch Fettdruck in Zitaten durch den Unterzeichner

"die Aufrufe zum Verlassen des Ortes (3x) ... zeitlich genau herauszuarbeiten, könnte lt. OStA Schär gegen 14.10 gewesen sein".

Zudem solle herausgearbeitet werden,

"dass es sich um eine **effiziente** Blockade gehandelt hat, da es sich sonst nur um einen Versuch handelt (lt. Herr Schär gab es im Bereich Nürnberger Platz weitere Blockaden (4-5)) - dazu ist eine Aufstellung der Blockaden notwendig."

c) Aufarbeitung des Demonstrationsgeschehens der Soko 19/2 und "Aufenthaltsverbotszone"

Die mit der Verfolgung von Straftaten beauftragte "Sonderkommission 19. Februar" (Soko 19/2) fertigte am 21.3.2011 einen ausführlichen Aktenvermerk zum Demonstrationsgeschehen am 19. Februar (Blatt 19 bis 68 der Akte). Auf Blatt 21 vermerkt die ermittelnde Beamtin:

"Aus den ebenfalls beigezogenen Lagebildern erheben sich die Ansammlungen, Blockaden und Barrikaden im Umkreis der Aufzugsstrecke der genehmigten Veranstaltung des Maik Müller, welche sich jedoch **nicht auf der unmittelbaren Aufzugsstrecke** befanden. Aus Sicht von Unterzeichnender sollten diese Ansammlungen, Blockaden und Barikaden verhindern, dass Personen des "rechten" Spektrums überhaupt den Antreplatz am Nürnberger Platz erreichen."

Auf Blatt 22 der Akte findet sich eine Kartendarstellung mit der Überschrift "**Aufenthaltsverbotszone**" in dem ein Gebiet zwischen Budapesterstraße, Bayrische Straße, Franklinstraße / Am Beutlerpark sowie Zellescher Weg / George-Bähr-Straße / Münchner Platz zur Budapesterstraße eingezeichnet ist. Auf den folgenden Blättern sind Anwesenheiten von "links" und "rechts" ab dem Morgen bis zum Abend des 19. Februar eingezeichnet.

Auf Blatt 71f. der Akte sind die aus einem you-tube-Video abgehörten **Lautsprecherdurchsagen** der Polizei zwischen 14.27 und 14.37 dokumentiert. Sie nehmen jeweils Bezug darauf, dass die "Versammlung" durch die "Versammlungsleiterin" Kipping für beendet erklärt worden sei. Die 1. Durchsage lautete:

"Ihre Versammlung wurde durch ihre **Versammlungsleiterin Frau Kipping für beendet** erklärt. die Polizei fordert sie auf, sich **auf der Reichenbachstraße in Richtung Hochschulstraße** zu entfernen. das ist von unserem Lautsprecherwagen die entgegen gesetzte Richtung. Die Polizei wird sie auf diesem Weg begleiten. Folgen sie den Anweisungen der Polizeibeamten.

Ich wiederhole, Ihre Versammlung wurde durch ihre Versammlungsleiterin Frau Kipping für beendet erklärt. Die Polizei fordert sie auf, sich auf der Reichenbachstraße in Richtung Hochschulstraße zu entfernen. das ist von unserem Lautsprecherwagen die entgegen gesetzte Richtung. Die Polizei wird sie auf diesem Weg begleiten. Folgen sie den Anweisungen der Polizeibeamten.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, begehen Sie eine **Ordnungswidrigkeit**. Falls Sie die Kreuzung nicht frei machen, wird die Polizei diese Kreuzung räumen.

Dies war die erste Durchsage. Es ist jetzt 14.27 Uhr".

Ermittlungsakte, S.71, Anlage 5.

Die Polizei wiederholte diese Durchsage um 14.32 und um 14.37.

d) Aussage des Anmelders und Versammlungsleiters M.Müller

Nach der Auswertung der Soko 19/2 fühlte sich der Anmelder des extrem rechten Aufzugs Maik Müller ab 15.19

*"für seine Versammlung **nicht mehr zuständig**".*

Ermittlungsakte, Blatt 20, Anlage 5.

Er übergebe an einen Herrn Patrick Fischer. Auf Blatt 75ff. befindet sich das Protokoll der Zeugenvernehmung des Maik Müller, des Anmelders des rechtsextremistischen Aufzugs ab dem Nürnberger Platz. Er führt aus:

*"Gegen **15.30** wurde mir mitgeteilt, dass der **Polizeipräsident** von Dresden es nicht für möglich hielt erachtet, dass "die rechten Kräfte heute in Dresden marschieren". Meine Nachfrage, ob dies gleichbedeutend mit dem polizeilichen Notstand sei, wurde mit einem Schulterzucken beantwortet.*

*Er bot mir dann an, eine **Kundgebung am Bahnhof** durchzuführen. Dies lehnte ich mit Hinweis auf die bis 17.00 Uhr geltende Anmeldung ab und forderte die Einsatzkräfte letztmalig auf, uns zum Nürnberger Platz zu begleiten. Daraufhin wurde seitens der Polizei bzw. des leitenden Beamten vor Ort die "falsche" Aussage konstruiert, ich hätte die Versammlung am Hauptbahnhof für beendet erklärt. Dies wurde auch den **Personen am Nürnberger Platz so mitgeteilt**. Hierzu möchte ich abschließend anmerken, dass es am 19.2.2011 am Hauptbahnhof nie eine Versammlung gegeben hat und ich meine Funktion als Versammlungsleiter ... nie angetreten habe, da mir und allen anderen Teilnehmern der Weg zum Nürnberger Platz nicht gewährleistet war. Um **16 Uhr** wurden wir durch die Polizei zur Abreise genötigt. **Ich selbst begab mich unverzüglich nach Hause.**"*

Ermittlungsakte, Blatt 77f., Anlage 5.

2.2. Strafurteil des AG Dresden vom 7. April 2014

2.2.1. Zugrundegelegter Sachverhalt

Das Amtsgericht Dresden nimmt als maßgebliche Tatzeit kurz vor 14.30 bis 16.36 an.

a) Kein gewaltsames Eindringen

Das Amtsgericht erkennt an, dass die Platzbesetzer auf der Kreuzung Reichenbachstraße / Löfflerstraße nicht gewaltsam in die sogenannte "Aufenthaltsverbotszone" eingedrungen sind:

"Etwa 20 Sperrstellen hatte die Polizei an jeder Straßeneinmündung eingerichtet. Indes waren Demonstranten von Sperrstelle zu Sperrstelle gelaufen, hatten ausgetestet, wo sie durchkommen und hatten sich mitten auf der Kreuzung zu einer Gruppe von etwa 1700 Personen angesammelt, die auch gegen den rechten Aufzug demonstrieren wollten.

Urteil des AG Dresden, Az. 217 Cs 205 Js 7534 / 12 vom 7.4.2014, S.2, Anlage 1.

b) Unmöglichkeit einer Umgehung

Das Amtsgericht Dresden meint, dass der Aufzug Müller die Platzbesetzung nicht hätte umgehen können, weil "tausende gewaltbereite Demonstranten vorgerückt" waren:

*"Tatsächlich war auch **objektiv** am 19.02.2011 keine Möglichkeit gewesen, den rechten Aufzug um die blockierten Kreuzung herumzuleiten. **Tausende gewaltbereiter** Demonstranten waren*

soweit vorgerückt, dass ein Ausweichen auf einen anderen Straßenzug eine unmittelbare Konfrontation des rechten Aufzuges mit ihnen zur Folge gehabt hätte. Weil der rechte Aufzug nicht über die festgelegte Wegstrecke über die blockierte Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße geführt werden konnte, eine Umgehung aus Gründen (sic!) der öffentlichen Sicherheit nicht möglich war, musste der rechte Aufzug "Für ein freies Land mit freien Menschen", wie von Johannes Lichdi beabsichtigt, um 16.35 abgesagt werden."

Urteil des AG Dresden, aaO, S.4, Anlage 1.

Das Amtsgericht folgert dies aus den Aussagen der als Zeugen vernommenen Polizeibeamten Tiemann und Pätzold. Sie hätten übereinstimmend erklärt, dass

*"aufgrund der **allgemeinen Gefährdungslage** weder ein Umweg über den Zelleschen Weg ... noch eine sonstige Ausweichstrecke zur Verfügung stand, um den rechten Aufzug stattfinden zu lassen."*

Urteil des AG Dresden, aaO, S.19, Anlage 1..

c) Gefährdungslage ab dem frühen Vormittag

Das Amtsgericht nimmt an, dass diese Gefährdungslage bereits in den Vormittagsstunden des 19.2.2011 entstanden war:

"Die auf AS 23ff. befindlichen Aufzeichnungen der Polizei zeigen, wie im Abstand von fünf bis fünfzehn Minuten, sich immer mehr gewaltbereite Gruppen aus allen Himmelsrichtungen kommend, auf die blau markierte Aufzugsstrecke zubewegten.

*Die Skizze auf AS 25 belegt, dass sich bereits **um 09:00 Uhr** im Bereich der geplanten Auftaktkundgebung am Nürnberger Platz eine linke gewaltbereite Gruppe von 600 Personen eingefunden hatte. Ein Ausweichen des rechten Aufzugs auf den in unmittelbarer Nähe liegenden Zelleschen Weg war ersichtlich nicht möglich. Um 10.30, dies belegt die Skizze auf AS.34, strömten weitere linksradikale Gruppen, zum Teil bewaffnet, in das Areal der Südvorstadt. Wie schwierig die Lage bereits um **11 Uhr** war, zeigt die Skizze auf AS.36: sechs linksgerichtete Gruppierungen in einer Personenstärke von 2 x 600 Mann, 1 x 1000 Mann und 3500 Personen, hielten sich, **gewaltbereit als auch gewalttätig**, im Bereich der Aufzugsstrecke auf.*

*Dadurch erschließt sich für das Gericht, dass der rechte Aufzug weder an der Blockade am Tatort Fritz-Löffler-Straße zur Reichenbachstraße umgeleitet, **noch das eine gänzlich neue Wegstrecke dem rechten Aufzug zur Verfügung gestellt** werden konnte."*

Urteil des AG Dresden, aaO, S.19f., Anlage 1.

"Eine Umgehung der Kreuzung" sei "nicht möglich" gewesen.

Urteil des AG Dresden, aaO, S.20, Anlage 1.

2.2.2. Rechtliche Erwägungen

a) Versammlungsfreiheit

Das Amtsgericht Dresden anerkennt dem Wortlaut nach das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Versammlungsfreiheit:

*"Der Angeklagte hat Recht damit, dass seine **spontane Demonstration** genauso von Artikel 8 GG*

geschützt wird, wie der Aufzug von den Rechten. Die von ihm mit Recht geforderte praktische Konkordanz sieht so aus, dass seine Demonstration solange weder polizeirechtlich noch strafrechtlich behindert werden darf, bis sie den genehmigten Aufzug Müller vereitelt."

Urteil des AG Dresden, aaO, S.21, Anlage 1.

b) Annahmen zum subjektiven Tatbestand

Das Amtsgericht Dresden unterstellt, der Beschwerdeführer habe die geplante Aufzugsstrecke des Müller gekannt. Denn er habe erkannt, dass die Polizei den Bereich Löfflerstraße abgesperrt habe. Sein Ausharren für zwei Stunden zeige, dass er die Störung auch gewollt habe. Das Strafurteil nimmt zudem an, der Beschwerdeführer habe die Absicht gehabt, den Aufzug Müller zu vereiteln. Zum Beweis beruft es sich auf eine Erklärung des Beschwerdeführers, dass er "stolz" darauf sei, sich an der "friedlichen Platzbesetzung gegen den Naziaufmarsch" beteiligt zu haben. Allein "dieser entschlossene Protest" habe "Europas einstmals grössten Naziaufmarsch Geschichte" werden lassen.

Urteil des AG Dresden, aaO, S.21f., Anlage 1.

2.3. Revisionsbeschluss des OLG Dresden vom 29.9. 2014

Das OLG Dresden hat die Sprungrevision des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 29.9.2014, zugestellt am 7.10.2014, verworfen, da keine Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers erkennbar seien.

a) Deliktscharakter des § 21

Das OLG nimmt an, dass "§ 21 Versammlungsgesetz" kein Erfolgsdelikt sei:

*"§ 21 Versammlungsgesetz ist **kein Erfolgsdelikt** und setzt nicht voraus, dass der Täter die Versammlung oder den Aufzug tatsächlich verhindert, sprengt oder vereitelt. Es genügt, dass er in dieser Absicht eine **grobe Störung** einer nicht verbotenen Versammlung oder eines nicht verbotenen Aufzuges **verursacht** (vgl. nur Altenhain / Tölle in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., § 21 Rz.2; Diétel u.a., Versammlungsgesetz, 15. Auflage, § 21 Rz.2, 7). Eine Versammlung wird grob gestört, wenn ihr ordnungsgemäßer Ablauf so schwer beeinträchtigt wird, dass ihre Unterbrechung, Aufhebung oder Auflösung droht. Die **Störung muss so stark sein, dass die Durchführung der Versammlung nicht nur erschwert, sondern insgesamt ungewiss wird**. Ob dass der Fall ist, hängt auch vom Zweck der Versammlung und der Art ihrer (geplanten) Durchführung ab (vgl. Altenhain / Tölle a.a.O. § 21 Rz.20; Diétel u.a., a.a.O., § 21 Rz.10). Eine grobe Störung eines genehmigten Aufzuges i.S.d. § 21 liegt daher vor, wenn eine **unüberwindliche Sperre bzw. Blockade** auf der genehmigten auf der genehmigten Aufzugsstrecke von nicht unerheblicher Dauer gebildet wird (vgl. nur OLG Hamm, NStZ 2012, 457 m.w.N.; OVG Nordrhein-Westfalen NVwZ 2013, 38).*

Beschluss des OLG Dresden, Az. 3 OLG 23 Ss 404 / 14 vom 29.9. 2014, S.3, Anlage 2.

b) Platzbesetzung als "grobe Störung"

Das OLG nimmt an, dass bereits mit der Platzbesetzung eine "grobe Störung" des Aufzuges Müller eingetreten sei:

*"Nach den Feststellungen des Amtsgerichts lag mit der vollständigen Blockade der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße, ohne dass die Teilnehmer des genehmigten Aufzuges in diesem Bereich auf der geplanten Aufzugsstrecke an der Menschenmenge im Kreuzungsbereich vorbeikamen, eine unüberwindbare Sperre und damit eine grobe Störung im Sinne von § 21 Versammlungsgesetz vor. **Ob die Teilnehmer des genehmigten Aufzuges dagegen über andere***

Straßen, ggf. Parallelstraßen, den angestrebten Kundgebungsort ebenfalls erreichen konnten, ist dagegen unerheblich. Denn die Versammlungsfreiheit schließt das Recht ein, zu bestimmen wann und wo die Versammlung stattfinden soll, so dass auch derjenige die Vereitelung beabsichtigt, der ihre Verschiebung oder Verlegung erreichen will (vgl. Altenhain / Tölle, a.a.O., § 21, Rz.25)."

Beschluss des OLG Dresden, aaO, S.3f., Anlage 2.

c) Herausfallen sogenannter "Verhinderungsblockaden" aus dem Schutzbereich des Art.8 GG

Das OLG meint, dass die Platzbesetzung als "Verhinderungsblockade" aus dem Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG herausfalle und von vornherein rechtswidrig sei.

"Der Angeklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, eine Strafbarkeit nach § 21 Versammlungsgesetz scheide deshalb aus, weil es sich bei der Platzbesetzung seinerseits um eine Versammlung gehandelt habe, die unter den Schutz des Art. 8 Abs.1 GG gestanden habe. ...

*Nicht von Art.8 Abs.1 GG geschützt ist jedoch die Teilnahme an einer Versammlung allein zu dem Zweck, diese zu vereiteln, zu verhindern oder zu sprengen (vgl BVerfGE 84, 203/209f.). Dies gilt auch, wenn dieser Zweck durch mehrere zusammenwirkende Personen verfolgt wird. **Solange deren Absicht nur in der Unterbindung einer Versammlung besteht, können diese sich nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen** (vgl BVerfGE 84, 203/209f.).*

*Daher bleiben Protestaktionen gegen Demonstrationzüge anderer nur solange im Bereich zulässiger Ausübung der Versammlungsfreiheit, **wie sie nicht auf die Verhinderung der Zielveranstaltung und damit auf tatbestandsmäßiges Verhalten** i.S.d. § 21 VersammLG gerichtet sind. Sogenannte "Verhinderungsblockaden" sind als **missbräuchliche Inanspruchnahme** der Versammlungsfreiheit **von vornherein rechtswidrig** (vgl. BVerfGE 104, 92, 105; Dietel u.a., a.a.O., § 15 Rz. 208; Dietel, Die Polizei 2006, 228).*

Beschluss des OLG Dresden, aaO, S.4, Anlage 2.

d) Schlussfolgerungen auf den subjektiven Tatbestand

Das OLG hält die Schlussfolgerungen des Amtsgerichts auf Wissen, Wollen und Absichten des Beschwerdeführers für zulässig:

*"Insbesondere beruht die Beweiswürdigung des Tatrichters auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage. Beanstandungsfrei hat der Tatrichter aus den äußeren Umständen, nämlich der **Absperrung des Straßenabschnitts** durch die Polizei und dem **Verbleiben des Angeklagten** auf der Kreuzung über nahezu zwei Stunden trotz der von ihm vernommenen polizeilichen Aufforderung, den Kreuzungsbereich zu verlassen, sowohl auf die **Kenntnis** des Angeklagten von dem Verlauf der Aufzugsstrecke der genehmigten Demonstration als auch auf seine **Absicht**, den Aufzug zu vereiteln, geschlossen."*

Beschluss des OLG Dresden, aaO, S.5, Anlage 2.

3. Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung

3.1. Zutrittsmöglichkeit in die vermeintliche "Aufenthaltsverbotszone"

Es steht fest, dass es am 19. Februar 2011 entgegen den Angaben in der Ermittlungsakte keine "Aufenthaltsverbotszone" in der Dresdener Südvorstadt gegeben hat.

a) *Parlamentarische Antwort des Innenministers*

Dies hat der Sächsische Innenminister Markus Ulbig auf eine Kleine Anfrage im Sächsischen Landtag bestätigt.

Sächsischer Landtag, Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 5 / 7299 vom 24.10.2011, Anlage 6.

b) *Aussage des Zeugen Tiemann*

Polizeidirektor Tiemann, der am 19.2.2011 für die Absicherung der Dresdner Südvorstadt verantwortlich war, legte dem Amtsgericht seine Einsatzkarte vor, in dem das Gebiet, das in der Ermittlungsakte als "Aufenthaltsverbotszone" schraffiert war, als "taktische Platzverweiszonen" gekennzeichnet war.

Protokoll der Hauptverhandlung vom 31.3.2014, S.5, Anlage 7.

Er führte aus:

"Faktischer Platzverweissbereich, so heißt der Absperrbereich auf meiner Skizze. Aufenthaltsverbotszone nennt man es in der Akte"

Protokoll, aaO, S.6, Anlage 7.

Offenbar aufgrund eines akustischen Missverständnisses hat die Protokollführerin für die Aussage Tiemann den Begriff "faktischer Platzverweissbereich" aufgezeichnet.

c) *Aussage des Zeugen Pätzold*

Polizeidirektor Pätzold, der den Polizeiführer am 19.2.2011 im Einsatzstab taktisch beriet, führte aus:

*"Die Aufenthaltsverbotszone ist eine mögliche polizeiliche Maßnahme, die **niemals in Kraft** gesetzt wurde. Aufenthaltsverbot heißt, dass **für niemanden der Aufenthalt** gestattet ist. Platzverweis heisst, dass jemand **aufgrund seines Verhaltens eines Bereiches verwiesen** wird. Beim Aufenthaltsverbot ist der Aufenthalt von vornherein verboten. Aus meiner Kenntnis wurde die Aufenthaltsverbotszone **nie** ausgesprochen."*

Protokoll, aaO, S.16, Anlage 7.

Und weiter:

*""Es hat **keine Aufenthaltsverbotszone** gegeben. Auf das schraffierte Gebiet konnte man **friedlich und legal reinkommen**. Es gab eine Vielzahl von Kirchen in diesem Bereich. Es waren auch Kirchvertreter zu Mahnveranstaltungen. Der Weg zur kirchlichen Versammlung musste **möglich** sein."*

Protokoll, aaO, S.17, Anlage 7.

3.2. Friedlichkeit der Platzbesetzung

Die Zeugenaussagen der vernommenen Polizeibeamten bestätigen die ausnahmslose Friedlichkeit der Platzbesetzung auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße. PD Tiemann, der sich vor Ort aufhielt, gab an:

"Mir ist nicht bekannt, dass Beamte beleidigt oder sonst angegriffen worden sind - von der Gruppe, die den "Pfropfen" gebildet hatte."

Protokoll, aaO, S.7, Anlage 7.

PHK Förster von der bayrischen Bereitschaftspolizei, die den Auftrag durchführte, die Platzbesetzung einzuschließen, gab an:

*"Die Situation war recht **friedlich**. Man hat sich mit den Leuten unterhalten können. ... Keiner dieser Gegendemonstranten hat Beamten geschlagen. Ob sie bedroht worden, kann ich nicht sagen."*

Protokoll, aaO, S.10, Anlage 7.

Auch PD Pätzold aus dem Einsatzstab sagte aus:

*"Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße dort gab es eine Sitzblockade. Von dort ging **in dem Sinne keine Gewalt** aus, das stimmt."*

Protokoll, aaO, S.18, Anlage 7.

3.3. Frau Kipping war keine Versammlungsleiterin

Entgegen den Angaben in der Ermittlungsakte war Frau Katja Kipping, Bundesvorsitzende der Partei "Die Linke", zu keinem Zeitpunkt Leiterin einer Versammlung auf der Kreuzung Löfflerstraße / Reichenbachstraße. Offenbar versuchte sie zwischen der Polizei und den Platzbesetzern zu vermitteln. Der Polizeiführer vor Ort, PD Tiemann, gab an:

*"... Wir haben ihr die technischen Mittel zur Verfügung gestellt. Sie konnte durch das Megafon sprechen. Sie hat das auch probiert. Sie hat zu den Leuten gesprochen. Sie hat **die Auflagen, die ich ihr vorgegeben habe, auch an die Leute gesagt**. Sie sagte den Leuten, die Polizei möchte, dass wir ein Stück zur Seite gehen, damit die Rechten ihren Aufzug laufen können."*

Protokoll, aaO, S.7f., Anlage 7.

Er führte zwar Verhandlungen mit Frau Kipping, musste aber einräumen, dass diese keinen Einfluss auf die Versammlung auf der Kreuzung hatte:

*"Frau Kipping hatte **keinen wesentlichen Einfluss** auf die Gruppe. Sicherlich ist sie von der Gruppe akzeptiert gewesen. Einfluss auf die Gruppe **mit ihr** zu nehmen hat nicht geklappt."*

Protokoll, aaO, S.9, Anlage 7.

3.4. Zur Umgehbarkeit der Platzbesetzung

a) Geplante Aufzugsstrecke

Der Zeuge Pätzold vom Stabsbereich Einsatz der Polizei gab als geplante Strecke des Aufzugs Müller an:

"Über die Fritz-Löffler-Straße zur Reichenbachstraße, Hochschulstraße zum Strehleener Platz über die Fritz Löffler zurück,, das war die Strecke wie sie vorgesehen war.

Protokoll, aaO, S.15, Anlage 7.

b) Vorhandene freie Räume

Die auf Blatt 49ff. viertelstündlich erstellten Lagebilder zeigen, dass zwischen der vom Amtsgericht angenommenen Tatzeit von 14.30 bis 16.30 die Strecke vom Nürnberger Platz nach Osten über die Nürnberger Straße und den Zelleschen Weg und von dort nach Norden in die Hochschulstraße frei war. der Aufzug Müller hätte so an der Kreuzung Hochschulstraße / Reichenbachstraße die geplante Aufzugsstrecke erreichen können.

Ermittlungsakte, aaO, Blatt 49ff, Anlage 5.

PD Tiemann bestätigte, dass zur Zeit der Platzbesetzung der Bereich zwischen Nürnberger Platz und Kreuzung Löffler-Straße / Reichenbachstraße sowie der Zellesche Weg frei waren:

"... Blockiert war nur die Fritz-Löffler-Straße. Im oberen Bereich zu diesem Platz war nichts. Die Straße war **ansonsten frei. Es ist nicht möglich gewesen, die Demonstranten dort in den Bereich zu führen, der dann noch zur Verfügung gestanden hat. Ich habe nicht nachgeschaut, ob jemand auf dem Zelleschen Weg gesessen hat. Die Straßen sind **naturgemäß frei**. Meine **Einschätzung ist es, dass es nicht möglich war, die Demonstranten dort lang zu führen.** ...**

Die Störersituation war so komplex - im gesamten Gebiet so groß gewesen. Die Rechte hätten dort nicht gehen dürfen. Ich habe mich am Brennpunkt aufgehalten. Nein, die Rechten sind mit der Gruppe **nicht in Blickkontakt gekommen. Das möchte ich ausschließen."**

Protokoll, aaO, S.6, Anlage 7.

Und PD Pätzold bestätigte:

"Die Aufzugsstrecke war abgesperrt, aus meiner Erkenntnis heraus auf der gesamten Strecke. ich kann nicht konkret sagen, wo die Sperren waren. Im **Wesentlichen ist die Strecke frei gewesen.**

Protokoll, aaO, S.19, Anlage 7.

c) Keine Suche nach Umgehungsstrecke

Offenbar hat die Einsatzführung eine Umgehung der Platzbesetzung gar nicht ernsthaft erwogen, obwohl die Anzahl der Teilnehmer des Aufzugs Müller sehr klein war.

aa) Der Zeuge Schulz, der mit seiner Einheit beauftragt war, den Sammelort am Nürnberger Platz abzusichern, gab an:

"Wir haben mit bis zu 4000 Versammlungsteilnehmern gerechnet ... **In der Spitze waren 150**

Leute auf dem Nürnberger Platz."

Protokoll, aaO, S.12, Anlage 7.

Der Zeuge Schulz erhielt um 16.25 Uhr vom Polizeieinsatzstab den Auftrag, die Versammlung aufzulösen. Obwohl die Teilnehmer eine Alternativstrecke forderten, kümmerte er sich seinem Auftrag entsprechend nicht darum:

"... Ganz am Ende wurde diskutiert, ob der Einsatz noch woandershin verlegt wird, Das war eine Diskussion unter den Versammlungsteilnehmern ...

*"Diese **andere Strecke kam gar nicht mehr zur Sprache**. Die Forderung ist wiederholt formuliert worden., das ein Aufzug gemacht werden soll. Mir war keine alternative Route bekannt, ich **sollte auch keine organisieren**. Mir war nur bekannt, **dass kein Aufzug stattfinden sollte**. Der Umkreis musste auch noch sicher gemacht werden. Meine Kräfte waren eigentlich schon ganz gut verteilt.*

Die Entscheidung hat es für mich nicht gegeben. Der Kollege Kaiser war für mich der Ansprechpartner. Wir haben keine eigene Prüfung durchgeführt. Einen kleinen Einblick hat man, aber dafür ist die Polizeiführung zuständig. Es gab für uns keine eigene Meinung, wo man langlaufen könnte. Wir hatten ja auch keine Ortskenntnis."

Protokoll, aaO, S.13f., Anlage 7.

bb) Polizeidirektor Pätzold gab an, dass andere Ereignisse dazu beigetragen hätten, dass keine Ausweichmöglichkeit bestand:

*"Im Laufe des Tages haben wir eine Alternative gesucht. als Ausweichmöglichkeit, sowohl für die eine Seite als auch für die andere. Aber weitere Ereignisse haben dazu beigetragen, dass das nicht möglich war. Es wurden Polizeibeamte angegriffen. Es kam zum Einsatz von Wasserwerfern. Im **Bereich Budapester Straße bis zum Nürnberger Ei** gab es Auseinandersetzungen und Blockaden. Im Bereich Reichenbachstraße waren 100 bis 1000 Personen, die Druck auf die vorgesehene Versammlungsstrecke ausgeübt haben. Es gab im Bereich **Freital** einen nicht angemeldeten Aufzug."*

Es wird aber deutlich, dass die Polizeileitung das Nebenstraßennetz von vornherein aus der Prüfung von Alternativstrecken ausgeschlossen hatte.

*"Es kam zu Auseinandersetzungen, es gab von den möglichen Strecken keine Möglichkeit einen anderen Weg zu gehen, das andere war **Wohngebiet, Mülltonnen und PKWs**. Diese Strecken sind für uns ausgeschieden."*

Protokoll, aaO, S.15, Anlage 7.

3.5. Unmöglichkeit der Durchführung des Aufzugs Müller

a) Zu wenig Polizeikräfte

Der im zentralen Einsatzstab tätige PD Pätzold gab an, dass der Einsatzleitung die erforderliche Anzahl an Polizeikräften nicht zur Verfügung gestellt worden war. PD Pätzold gab an, dass nur 36 anstatt der für erforderlich gehaltenen 50 Hundertschaften im Einsatz waren:

"Es wird eine Prognose gestellt, mit wievielen Personen gerechnet wird. In der Summe müssen es

*an die 10.000 Personen gewesen sein. Es waren über 100 Busse, die an dem Tag nach Dresden angereist sind. Es hätte trotzdem planmäßig funktionieren sollen. Es war keine Fehleinschätzung. Wir hatten an die 50 Hundertschaften angefordert, aber nur 36 bekommen. Wenn zuwenig Kräfte vorhanden sind, **finden bestimmte Sachen nicht statt.**"*

Protokoll, aaO, S.17, Anlage 7.

Die Polizeileitung war von der hohen Anzahl der anreisenden Demonstranten überrascht:

*"An diesem 19.02. war für mich **überraschend**, diese **massive Anreise** mit Bussen von unterschiedlichsten interessierten Personen. ... In den **Morgenstunden** reisten alle an, mehrere Busse, über 100 Busse, sie sind **auf den unterschiedlichsten Wegen Richtung Stadtzentrum** gefahren. Mit Bauzäunen und Mülltonnen wurden Barrikaden gebildet. ...*

*Budapester Straße, Bayrische Straße, Strehleener Straße im nordischen Bereich, bis in den Bereich TU-Gelände. Das war die Konzentration, **aber auch außerhalb gab es Auseinandersetzungen.**"*

Protokoll, aaO, S.16, Anlage 7.

b) *Gewalttätige Gruppen seit dem Vormittag*

PD Tiemann gab an:

*"Es waren **sehr viele auch gewaltbereite Gegendemonstranten** im gesamten Gebiet. Es gab nur noch einen Sperrbalken, der verlief quer zur Fritz-Löffler-Straße. Es war für mich kein sicherer Aufzugsort. Es waren viele Störer, auch gewaltbereite im Gebiet, die den Aufzug angreifen hätten können. **Ich meine nicht, die da auf der Kreuzung saßen**, denn die hatten wir gebunden. Ich meine die, die sich gewaltbereit und zerstreut im ganzen Gebiet aufgehalten haben."*

Protokoll, aaO, S.9, Anlage 7.

c) *Mangelnde Kausalität der Platzbesetzung*

Selbst wenn die Platzbesetzung sich wie vom Polizeiführer vor Ort verlangt in die Einmündung der Reichenbachstraße zurückgezogen hätte, hätte der Aufzug Müller nicht durchgeführt werden können. Dies ergibt sich aus einem Dialog von PD Tiemann mit dem Unterzeichner:

*"Ich wollte, das sie auf der Reichenbachstraße in die Richtung gehen, dort gibt es **Wohnhäuser**. Dann hätten wir einen schmalen Weg geschaffen und **bessere Möglichkeiten** gehabt, die Lager voneinander getrennt zu halten und abzusichern. ...*

Auf Frage RA:

*Die **Aufzugsstrecke** würde sich auch dann **geändert** haben. Die **Rechten wären nicht auf der vorgesehenen Strecke gewandert**. In der Lage, die ich gerade beschrieben habe, war der Aufzug nicht möglich. Das ist auch **kein Widerspruch**. Die Demonstranten, die auch gewaltbereit gewesen sind, haben sich **im gesamten Gebiet** aufgehalten. Man hätte den Aufzug nicht sicher führen können.*

*Ich kann **keinen Widerspruch erkennen**. Die polizeiliche Sperrung war ganz eng zusammengezogen. **Ich rede von ganz vielen Störern, die sich nicht auf der Kreuzung aufgehalten haben, sondern überall im Gebiet**. Wir kennen auch die Gewaltbereitschaft."*

Protokoll, aaO, S.8, Anlage 7.

Auch PD Pätzold führte aus:

*"In der Beratung war ich mit eingebunden. Auch ich war dafür, dass unter den Umständen und in der **Gesamtschau** es nicht möglich war, vom Hauptbahnhof loszulaufen. Schon die **Gewalttätigkeiten in den Morgenstunden** waren Anlass für die Entscheidung."*

Protokoll, aaO, S.17, Anlage 7.

C. Verletzung des Grundsatzes der Gesetzlichkeit der Bestrafung nach Art. 103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf

Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten war am 19.2.2011 weder nach § 22 des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) noch nach § 21 des Versammlungsgesetzes des Bundes (VersG) strafbar.

1. Sachverhalt

a) Nichtigerklärung des zur Tatzeit geltenden SächsVersG

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 19. April 2011 das zur Tatzeit am 19.2. 2011 geltende Sächsische Versammlungsgesetz vom 20. Januar 2010 (SächsGVBl. 2010, S.2) für unvereinbar mit der Verfassung des Freistaates Sachsen und nichtig erklärt. Somit wurde auch die zur Tatzeit geltende Vorschrift des § 22 SächsVersG, wonach der, der "in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" wird, für nichtig erklärt.

Der Verfassungsgerichtshof merkt in einem obiter dictum an, dass das Versammlungsgesetz des Bundes "wieder Wirksamkeit entfaltet":

"Da mit der Nichtigkeit des Artikelgesetzes das Versammlungsgesetz des Bundes wieder Wirksamkeit entfaltet, ist für einen solchen Zustand nichts ersichtlich."

SächsVerfGH, Urteil vom 19.4.2011, Vf. 74-II-10, Entscheidungsumdruck S. 17.

Der Verfassungsgerichtshof begründet die erneute Wirksamkeit des VersG nicht.

b) Anwendung des Bundesversammlungsgesetzes als Strafnorm

Das Urteil des 1. Strafsenats des OLG Dresden vom 25. Mai 2012 hat erstmals über die strafrechtliche Bedeutung der Nichtigerklärung entschieden, aber lediglich ausgeführt:

"Da der Sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil deklaratorisch festgestellt hat, dass das Sächsische Versammlungsgesetz ex tunc nichtig ist, galt gemäß Art.125a GG das Versammlungsgesetz des Bundes als Bundesrecht fort. Es wurde nicht durch (wirksames) Landesrecht ersetzt."

OLG Dresden vom 25.5.2012, 1 Ss 184/12, S.6, Anlage 8.

Das angegriffene Strafurteil des AG Dresden ebenfalls führt aus:

*"Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hatte am 19.4.2011 das Landesversammlungsgesetz für nichtig erklärt. Damit **galt zum Tatzeitpunkt in Sachsen das Versammlungsgesetz des Bundes**, das einen Strafrahmen eröffnet, der von Geldstrafe bis zur Freiheitsstrafe von drei Jahren reicht."*

Urteil des AG Dresden, aaO, S.22, Anlage 1.

Es fährt fort:

"Das für nichtig erklärte Landesversammlungsgesetz sah neben der Geldstrafe aber nur Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor. Auf die Anwendung dieses niederen Strafrahmens durfte Johannes Lichdi zum Zeitpunkt der Tatbegehung auch vertrauen, weswegen das Gericht vorliegend auch von diesem Sonderstrafrahmen ausging."

AG Dresden, aaO, S.22f., Anlage 1.

2. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot

2.1. Gehalt des Art.103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf

Die Annahme einer Geltung des § 21 VersG verstößt gegen das Verbot der Rückwirkung eines Strafgesetzes gemäß Art.103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf. Die Vorschrift enthält als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips für die Strafgewalt nicht nur ein Verbot rückwirkender Strafbegründung, sondern auch ein striktes Bestimmtheitsgebot, ein generelles Rückwirkungsverbot sowie ein allgemeines Präzisionsgebot.

Sachs - Degenhart, Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage 2014, R.53ff.

Art.103 Abs.2 GG erfasst auch die Festlegung des gesetzlichen Straftatbestands und umfassend die Strafandrohung. Ob die Grenzen des Art.103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf eingehalten sind, unterliegt einer weitergehenden und nicht nur einer Vertretbarkeitskontrolle des Verfassungsgerichts.

Sachs - Degenhart, aaO, R.61, 69a.

2.2. Auslegung Art.125a GG

Die Nichtigkeit des SächsVersG von 2010 kann nicht wieder zur erneuten Geltung des Versammlungsgesetzes des Bundes führen. Art. 125a Abs.1 Satz 2 GG regelt, dass Bundesrecht fortgilt, bis es durch Landesrecht ersetzt worden ist. Hintergrund ist das Entfallen der Regelungskompetenz des Bundes im Versammlungsrecht mit der Föderalismusreform 2006, so dass wieder die Grundregel über die Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 Abs.1 GG griff. Als Ausnahmeregel sollte für die Übergangszeit bis zu einer Länderregelung nach § 125a GG das Bundesgesetz fortgelten.

a) Regel-Ausnahme-Verhältnis

Art. 125a Abs. 1 GG entscheidet nicht den Fall, dass ablösendes Landesrecht für nichtig erklärt wird. Das Grundgesetz kennt auch keine Regelung, dass in diesem Fall das Bundesgesetz "wieder Wirksamkeit entfaltet".

Dies würde der Vorstellung entsprechen, dass das Bundesgesetz gleichsam im Hintergrund des Landesgesetzes für den Fall weitergilt, dass das Landesgesetz nicht bestünde. Diese Vorstellung wäre aber mit dem Regel-Ausnahme-Verhältnis, das nach Art. 70 Abs.1, 125a GG die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers und die nur übergangsweise Weitergeltung des nun kompetenzwidrigen Bundesversammlungsgesetzes vorsieht, nicht vereinbar. Der Landesgesetzgeber hat auch im Falle einer späteren Nichtigerklärung seinen Willen betätigt, das Bundesgesetz abzulösen. Dieser betätigte Ablösungswille muss ausreichen, um das Bundesgesetz auch endgültig abzulösen. Es ist unerheblich, wenn dieser Versuch wie hier beim Sächsischen Versammlungsgesetz aus formellen Gründen gescheitert ist.

b) Strenger Maßstab bei Herabsetzung des Strafrahmens

Das strenge strafrechtliche Bestimmtheitsgebot ist verletzt, da es um die Geltung einer Strafvorschrift, nämlich des § 21 Versammlungsgesetz geht. Der Landesgesetzgeber des nichtigen Sächsischen Versammlungsgesetzes hatte den Strafrahmen von drei auf zwei Jahre herabgesetzt. Eine Auslegung der Art.70 Abs.1, 125a Abs.1 Satz 2 GG, dass das VersG im Falle der Nichtigkeit quasi wiederauflebt würde diesen Willen des Landesgesetzgebers nicht beachten. Zwar wenden die angegriffenen Entscheidungen gegen den Beschwerdeführer zum Tatbestand des § 21 VersG den geringeren Strafrahmen des § 22 SächsVersG an, dass nach der Tat in Kraft getreten ist. Diese Anwendung folgt aber aus der Regel des § 2 Abs.3 StGB. Daher verstößt die Bestrafung des Beschwerdeführers gegen sein grundrechtsgleiches Recht des Verbots einer Bestrafung ohne gesetzliche Grundlage nach Art.103 Abs.2 GG, 78 Abs.3 SächsVerf.

D. Verletzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf

I. Prüfungsmaßstab

a) Beachtung des hohen Rangs der Versammlungsfreiheit

Eine strafrechtliche Verurteilung darf nicht in das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Versammlungsfreiheit eingreifen. Strafrechtliche Sanktionen gegen Versammlungsteilnehmer müssen den hohen Rang der Versammlungsfreiheit beachten. Eine Bestrafung setzt eine formelle und materielle Rechtswidrigkeit der Versammlung voraus.

Schulze-Fielitz, aaO, R.104.

b) Vermeidung ein Einschüchterungseffekten

Die Auslegung des Strafrechts muss zudem Einschüchterungseffekte vermeiden. Es kommt ein Verstoß gegen Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf in Betracht

"wenn die Art der strafrechtlichen Tatsachenermittlung und -würdigung den Bürger in einem Maße der Gefahr einer Bestrafung aussetzt, dass dieser von der Wahrnehmung seiner Grundrechte Abstand nehmen wird."

Sachs-Höfling, Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage 2014, R.74.

c) Bestrafung friedlicher Versammlungen

Strafgesetze können das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzen, wenn sie ein Verhalten

unter Strafe stellen

"das nicht schon durch das Friedlichkeitsgebot aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ausgeschlossen ist".

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.117.

Dies gelte insbesondere für die Formen "passiver Resistenz"

d) Intensivierte Kontrolle der Tatsachenfeststellungen und -bewertungen

Wenn "die Beurteilung eines festgestellten Verhaltens als Beteiligungs- oder Verhinderungsabsicht entscheidet, ob es in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt", führt das BVerfG eine "intensivierte Kontrolle" durch und verlässt sich nicht auf die Feststellungen der Strafgerichte:

*"Die **tatsächlichen Feststellungen**, auf die sich diese Annahme gründet, und ihre **rechtliche Bewertung** am Maßstab des Versammlungsgesetzes und des Polizeigesetzes sind grundsätzlich Sache der Gerichte und entziehen sich einer Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat aber zu überprüfen, ob bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts der Einfluß der Grundrechte hinreichend beachtet worden ist (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>).*

*Im vorliegenden Fall verlangt dies eine **intensivierte Kontrolle**, ob die von den Fachgerichten getroffenen tatsächlichen Feststellungen den daraus gezogenen Schluß, daß der Beschwerdeführer die Versammlung habe sprengen wollen, zu tragen vermögen. Da die **Beurteilung eines festgestellten Verhaltens als Beteiligungs- oder Verhinderungsabsicht zugleich darüber entscheidet, ob es in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt oder nicht, ist der Grundrechtsschutz nur dann gewährleistet, wenn diese Zuordnung vom Bundesverfassungsgericht im Lichte des Grundrechts überprüft** werden kann. Das ist für Bewertungen, die über den Schutzzumfang des Art. 5 GG entscheiden, seit langem anerkannt (vgl. zuletzt BVerfGE 81, 278 <289 f.>; 82, 43 <50 ff.>; 82, 272 <280 f.>) und muß entsprechend auch für Art. 8 GG gelten. "*

BVerfG, Beschluss vom 11.06.1991, 1 BvR 772/90, R.20 = BVerfGE 84, 203-212 - Republikaner-Saalveranstaltung.

Eine intensivierte Kontrolle der hier getroffenen tatrichterlichen Feststellungen ist insbesondere angesichts des "unaufgelösten Grundsatzstreits über die Reichweite der Versammlungsfreiheit" dringend geboten.

Schulze-Fielitz, aaO, R.107.

II. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Gegendemonstration als Platzbesetzung

1. "Platzbesetzung", "Sitzblockade", "Verhinderungsblockade", "Verhinderungsabsicht"

Rechtsprechung und Literatur diskutieren den in den angegriffenen Entscheidungen angesprochenen Themenkomplex unter den Stichworten einer Zulässigkeit von "Sitzblockaden" und Unzulässigkeit von "Verhinderungsblockaden". Beide Begriffe umschreiben demonstrative Aktionsformen, die sich gegen rechtlich zulässige Handlungen Dritter richten.

Zur Vermeidung vorschneller Schlüsse, soll nächst die Aktionsform genau beschrieben werden, bevor sie in einen Kontext zu den Handlungen Dritter gesetzt wird. Daher wird der Grundbegriff

"Platzbesetzung" gewählt werden, weil er exakt bezeichnet, was im öffentlichen Raum geschieht. Der Begriff der "Platzbesetzung" bezeichnet das konkrete Verhalten von Menschen und sieht bewusst von einer Kontextualisierung oder Wertung dieses Verhaltens ab.

Dagegen kombiniert der seit langem übliche Begriff der "Sitzblockade" ein tatsächliches Verhalten von Menschen, nämlich des gemeinsamen Sitzens, mit seiner Wirkung auf andere Menschen, nämlich der einer "Blockade". "Blockade" betont den Aspekt des Aufhaltens oder des Verhinderns der Bewegung anderer. Der erst kürzlich aufgekommene Begriff der "Verhinderungsblockade" lässt ein tatsächliches Verhalten kaum mehr erkennen und steigert den Aspekt der Verhinderung weiter. Die Redeweise von der "Verhinderungsabsicht" schließlich sieht völlig von einem konkreten Verhalten ab und löst jeden objektiven Anhalt in der Wirklichkeit im Subjektiven auf. Der Aspekt einer gemeinsamen Meinungskundgabe in der Wirklichkeit, den Platzbesetzungen haben können, verschwindet auf diese Weise völlig.

Dagegen hat die Rechtsprechung seit langem erkannt und deutlich ausgesprochen, dass die Besetzung eines öffentlichen Platzes durch Menschen für sich bereits ein demonstrativer Akt gemeinsamer Meinungskundgabe sein kann und in der Praxis auch oft ist. Daher erscheint es angemessener die Eigengesetzlichkeit dieser demonstrativen Aktionsform unter den Begriff der "Platzbesetzung" zu fassen und davon ausgehend weiter zu prüfen, inwieweit diese Platzbesetzung aufgrund der Versammlungsrechte anderer als "Sitzblockade" oder gar als "Verhinderungsblockade" in "Verhinderungsabsicht" zu bezeichnen ist.

Bei der Behandlung von "Platzbesetzungen", "Sitzblockaden" mit "Behinderungs- oder "Verhinderungsabsicht" oder von "Verhinderungsblockaden" ist zu unterscheiden zwischen einer Versammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, zwischen der Besetzung einer öffentlichen Straße oder eines Schienenwegs sowie der räumlichen Nähe oder Ferne der Platzbesetzung zur "gestörten" Versammlung.

2. Platzbesetzung als Gegendemonstration

2.1. Platzbesetzung als nonverbale Kommunikation

Eine Versammlung ist eine Gruppe von Menschen, die sich zu dem gemeinsamen Zweck der Meinungsbildung oder Meinungskundgabe zusammengefunden hat. Die Versammlungsfreiheit umfasst keineswegs allein verbale Äußerungsformen. Bereits die bloße körperliche Anwesenheit und physische Präsenz kann aufgrund der spezifischen Umstände die Eigenschaft und den Charakter einer Meinungsbekundung haben. Die Beglaubigung einer demonstrativ vertretenen Ansicht durch physische Präsenz ist grundrechtlich geschützt.

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.67.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Die Versammlungsfreiheit ist

*"nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Daher gehören auch solche Zusammenkünfte dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch **die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander***

oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>)."

BVerfG 1. Senat 1. Kammer, Beschluss vom 10.12.2010, 1 BvR 1402/06 R.19 - juris = NVwZ 2011, S.422ff.

2.2. Gegendemonstration

Auch die Gegendemonstration fällt ohne weiteres unter den Schutz der Versammlungsfreiheit, da auch ihre Teilnehmer Thema, Ort und Zeit ihrer Versammlung frei wählen können.

Enders, SächsVBl 2012, S.166 /167.

Eine Meinungsbekundung und damit eine Versammlung liegt vor, wenn sich Personen mit einem einheitlichen Erscheinungsbild in zeitlicher und örtlicher Nähe der Versammlung aufhalten und an der geplanten Demonstrationsroute aufstellen, gegen die protestiert werden soll:

*"Das Amtsgericht hat bei der Prüfung des Versammlungscharakters der Zusammenkunft nicht berücksichtigt, dass diese inhaltlich auf das Versammlungsmotto der angemeldeten Demonstration bezogen war. Der Beschwerdeführer und die anderen Mitglieder der Gruppe wollten nach den tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts mit der Zusammenkunft **"Gesicht zeigen"** und sich gegen die Aussage des von der angemeldeten Demonstration ausgerufenen Mottos stellen. Die **Anwesenheit der von auswärts angereisten Gruppe zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort war erkennbar geprägt von dem Willen der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner**. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Gruppe, die aufgrund der kurz geschorenen Haare und der szenetypischen Aufmachung vom objektiven Empfängerhorizont aus betrachtet als dem rechtsradikalen Spektrum angehörend identifizierbar war und als solche von den Polizeikräften auch identifiziert wurde, in **zeitlicher und örtlicher Nähe zu der ausdrücklich linksgerichteten - der zweite Teil des Mottos lautete: "Linke Freiräume schaffen" - Versammlung** postierte, nämlich an einer Straße **entlang der Demonstrationsroute** außerhalb des Stadtkerns der Kleinstadt F., kurz bevor sich die angemeldete Demonstration in Bewegung setzte."*

BVerfG, aaO, R.22f.

Der kommunikative Beitrag kann auch nonverbal durch schlüssiges Verhalten stattfinden:

*"Nach den tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts wollte die Gruppe mit ihrer Zusammenkunft ein **Gegenbild zu der von der angemeldeten Demonstration propagierten Lebenswirklichkeit** entwerfen. Überdies lautete der erste Teil des Mottos der angemeldeten Demonstration **"Keine schweigenden Provinzen"**. Angesichts dieser Umstände hätte das Amtsgericht sich damit auseinandersetzen müssen, dass **der physischen Präsenz in einer die gegenteilige politische Ausrichtung zu erkennen gebenden Aufmachung** gepaart mit dem Schweigen der Gruppe hier naheliegenderweise eine **eigenständige Aussage** zukommen kann. Sofern sich der von der Gruppe geleistete Beitrag zu der öffentlichen Meinungsbildung darin erschöpfte, Ablehnung gegenüber dem von der angemeldeten Demonstration proklamierten Versammlungsmotto zu bekunden, wäre dies unschädlich, da es auf die Wertigkeit der geäußerten Meinung nicht ankommt."*

BVerfG, aaO, R.23.

2.3. Versammlungseigenschaft von "Sitzblockaden"

Auch sogenannte "Sitzblockaden", also Platzbesetzungen, die sich gegen andere Veranstaltungen oder Versammlungen richten, fallen in den Schutzbereich des Art. 8 GG, 23 Abs.1 SächsVerf und sind Versammlungen.

2.3.1 Kommunikative Bedeutung

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt:

*"Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, **auch in Form einer Sitzblockade**, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 87, 399 <406>)." ...*

*Diese Voraussetzungen erfüllte die in den Verfahren 1 BvR 1190/90 und 1 BvR 2173/93 zu beurteilende Blockadeaktion an der Zufahrt zur geplanten Wiederaufarbeitungsanlage. Die Teilnehmer wollten ihren Widerstand gegen das Vorhaben zum Ausdruck bringen, auf die Gefahren der Atomenergie aufmerksam machen und in diesem Rahmen die Bauarbeiten symbolisch einstellen. ... Im Vordergrund der von den Beschwerdeführerinnen als "gewaltfreier Widerstand" ausgegebenen Aktion stand der öffentliche Protest mit dem Ziel der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung. Die **beabsichtigte Unterbrechung der Bauarbeiten** war nicht Selbstzweck, sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protests und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit."*

BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96, R.39 und R.42 - juris = BVerfGE 104, 92-126 - Selbstankettung vor Wackersdorf und Autobahnblockade.

Bemerkenswerterweise bleibt eine Sitzblockade selbst dann eine zulässige Meinungskundgabe, wenn eine "Unterbrechung der Bauarbeiten" beabsichtigt war. Denn diese beabsichtigte Unterbrechung "war nicht Selbstzweck", sondern "Mittel zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung".

Das OVG Nordrhein-Westfalen wendet diese Erkenntnis ausdrücklich auch auf Platzbesetzungen anlässlich der Aufzüge der extremen Rechten an:

*"Im Gegensatz hierzu wollten die Teilnehmer an der Blockade durch ihre **bloße Präsenz auf friedliche Weise verhindern, dass rechtsextreme Demonstrationen an bestimmten Orten durchgeführt werden und dort ihr Gedankengut verbreiten**. Dies ist im Interesse einer offenen kommunikativen Auseinandersetzung im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet, soweit die Friedlichkeit gewahrt bleibt. Zwar gebietet § 2 Abs. 2 VersammlG jedermann, bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern. Jedoch kann die bloße friedliche Präsenz einer Gegenversammlung nicht ohne Weiteres als zu unterlassende Störung im Sinne dieser Vorschrift aufgefasst werden.*

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.09.2012, 5 A 1701/11, R.75.

2.3.2. Friedlichkeit von Sitzblockaden

Sitzblockaden und damit erst recht Platzbesetzungen fallen nicht als "unfriedlich" aus dem Schutzbereich des Art.8 GG heraus.

Rusteberg. NJW 2011, S.2999/3000.

Enders, SächsVBl. 2012, S.166/168.
Sachs-Höfling, aaO, R.31.

a) Begriff der Unfriedlichkeit

Da Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf die Unfriedlichkeit in gleicher Weise bewertet, wie das Mitführen von Waffen, entfällt der Grundrechtsschutz erst bei Handlungen von vergleichbarer Gefährlichkeit. "Unfriedlichkeit" liegt erst bei aggressiven Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen vor, nicht dagegen schon bei einer bewussten Behinderung Dritter.

"Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>).

BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 , R.47 - juris.

Eine Versammlung wird erst "unfriedlich", "wenn sie einen aufrührerischen oder gewalttätigen Verlauf nimmt". Versammlungen werden auch nicht deshalb "unfriedlich", weil auf Ihnen gegen die Rechtsordnung verstoßen wird. Denn diese würde auf einen allgemeinen Strafgesetzbereich hinauslaufen.

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.64.
Sachs-Höfling, aaO, R.31ff.
Dreier - Schulze-Fielitz, aaO, R.42.

b) Anwendung auf Platzbesetzungen

Das OVG Nordrhein-Westfalen spricht deutlich aus, dass eine Sitzblockade, mit der in spektakulärer Weise die öffentliche Meinungsbildung beeinflusst werden soll, gerade nicht unfriedlich ist:

*"Dem Grundrecht unterfallen auch solche Versammlungen, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, **auch in Form einer Sitzblockade**, zum Ausdruck bringen. Die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe ist verfassungsrechtlich bis zur Grenze der Unfriedlichkeit geschützt. ...*

*Deshalb ist es insbesondere gestattet, die **Blockade als Mittel einzusetzen, um das kommunikative Anliegen, öffentliche Aufmerksamkeit für einen politischen Standpunkt zu erzielen, auf spektakuläre Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben. Den Grundrechtsträgern steht die Entscheidung darüber frei, welche Maßnahmen sie hierzu einsetzen wollen, solange sie Rechte anderer nicht beeinträchtigen.**"*

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.09.2012, 5 A 1701/11, R.55 - juris.
Ablehnend Schwabe / Knape, DVBl 2013, S.116ff.

Auch die Kommentarliteratur hält Sitzblockaden nicht für "gewalttätig" im Sinne des Landfriedensbruchs. Dies sei seit jeher ganz herrschende Ansicht. Insbesondere seien

"Sitzstreiks, Sitz- u. a. Blockaden, die sich in passiver Resistenz erschöpfen" "erst recht" " keine Gewalttätigkeiten iSd § 125."

Schöncke / Schröder - Lenckner/Sternberg-Lieben, StGB, 28. Auflage, 2010, § 125 R.5, 6.
Ott / Wächtler / Heinhold, Versammlungsgesetz, R.2.

Wenn "Gewalttätigkeit" erst vorliegt, "wenn aktiv körperlich auf Personen oder Sachen mit einiger Erheblichkeit eingewirkt wird", gilt damit gerade nicht der weite Gewaltbegriff des § 240 StGB.

Dreier - Schulze-Fielitz, aaO, R.42.
Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.65.
Merten/Papier - Hoffmann-Riem, Handbuch der Grundrechte, Bd.IV 2011, § 106, R.55f.
Rusteberg, NJW 2011, S.2999/3000.
Sachs-Höfling, aaO, R.33.

Höfling resümiert:

*"Knüpft man an die versamlungs-, aber auch strafrechtlichen Konkretisierungen (z.B. § 125 StGB) an, so ist insoweit ein **aktives körperliches Einwirken von einiger Erheblichkeit auf Personen oder Sachen** zu fordern, um eine Versammlung vom Schutzbereich des Art.8 Abs.1 auszuschließen."*

Sachs-Höfling, aaO, R.33.

Auch die vollständige friedliche Besetzung von Räumen ist keine "Gewalttätigkeit":

"Keine Gewalttätigkeit im Sinne des § 21 liegt vor, wenn Personen in der Absicht, eine Versammlung zu verhindern, lange vor Beginn der Veranstaltung alle Plätze eines Saales besetzen. Auch die Anwendung psychischen Zwanges ist keine Gewalttätigkeit."

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 21 R.8.

3. Ausgrenzungen aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit

Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit soll allerdings nicht betroffen sein, wenn die Teilnehmer ohne jeden Kommunikationsbezug die geforderten Ziele im Wege der Selbsthilfe durchsetzen wollen. Rechtsprechung und Literatur haben Vorgehensweisen, die auf eine "Verhinderung" einer anderen Versammlung und nicht nur eine "Behinderung" zielten, für unzulässig gehalten. Die angegriffene Entscheidung des OLG Dresden teilt diese Sichtweise und beruft sich auf Entscheidungen des BVerfG und des OVG Nordrhein-Westfalen.

3.1. Rechtsprechung

3.1.1. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

a) Saalveranstaltung der Republikaner 1991

Das BVerfG hat 1991 entschieden, dass die Teilnahme an einer Versammlung nicht die Unterstützung des Versammlungsziels voraussetze. Vielmehr sei auch "Widerspruch und Protest" erlaubt. Abweichende Ziele dürften aber nur mit kommunikativen Mitteln verfolgt werden. Diese opponierende Teilnahme an Versammlungen verlange aber die Bereitschaft, die "Versammlung in ihrem Bestand hinzunehmen":

"Der Schutz des Art. 8 GG endet jedoch dort, wo es nicht um die - wenn auch kritische - Teilnahme an der Versammlung, sondern um deren Verhinderung geht. Das Recht, sich friedlich und waffenlos zu versammeln, wird vom Grundgesetz im Interesse einer gemeinschaftlichen Meinungsbildung und Meinungskundgabe gewährleistet. Es soll die vom Staat **unbehinderte, geplante oder spontane Kommunikation unter Anwesenden** sowie die demonstrative Mitteilung der Kommunikationsergebnisse ermöglichen. Das Grundrecht schützt jeden Deutschen, der sich daran beteiligen will. Beteiligung setzt zwar keine Unterstützung des Versammlungsziels voraus, sondern erlaubt auch **Widerspruch und Protest**. Wohl aber verlangt sie die **Bereitschaft, die Versammlung in ihrem Bestand hinzunehmen und abweichende Ziele allein mit kommunikativen Mitteln** zu verfolgen. Wer dagegen eine Versammlung in der Absicht aufsucht, sie **durch seine Einwirkung zu verhindern**, kann sich nicht auf das Grundrecht aus Art. 8 GG berufen. Das gilt auch, wenn er dabei seinerseits im Verein mit anderen auftritt. Der Umstand, daß mehrere Personen zusammenwirken, bringt diese nicht in den Genuß der Versammlungsfreiheit, **wenn der Zweck ihres Zusammenwirkens nur in der Unterbindung einer Versammlung besteht.**"

BVerfG Beschluss vom 11.06.1991, 1 BvR 772/90, R.17 - juris= BVerfGE 84, 203ff.

Das BVerfG stellte dann fest, dass es den Teilnehmern im entschiedenen Fall allein um die Unterbindung einer Saalveranstaltung der "Republikaner" gegangen sei:

"Die festgestellten **Bekundungen** haben sich nicht in einer bloßen, wenn auch scharfen und nachdrücklich vorgetragenen Kritik an der bereits begonnenen Veranstaltung erschöpft. In ihnen hat sich vielmehr erkennbar die über eine solche Kritik hinausgehende **Absicht ausgedrückt**, den weiteren Fortgang der Veranstaltung durch störende Eingriffe von außen zu **unterbinden**. Die in der angegriffenen Entscheidung zitierten Meinungs- und Willensbekundungen derjenigen Personen, die sich vor dem Versammlungsraum aufhielten, waren insbesondere geeignet, die **Annahme auszuschließen**, es könnte ihnen um eine argumentative Auseinandersetzung mit den Versammlungsteilnehmern gehen."

BVerfG, aaO, R.22.

b) Autobahnblockade 2001

Das BVerfG hat auch die Blockade einer Autobahn für eine unzulässige "selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen" gehalten, da nicht die "Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen" "im Vordergrund der Blockadeaktion" gestanden habe:

"Demgegenüber diene im Verfahren 1 BvR 433/96 die Blockade des Grenzübergangs an der Autobahn nicht, jedenfalls **nicht in erster Linie**, der Kundgebung einer Meinung oder der Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts zielte die Blockadeaktion der Roma und Sinti darauf, **nach Verweigerung der Einreise in die Schweiz** dennoch **unbedingt ein Gespräch** mit dem Hohen Flüchtlingskommissar in Genf zu erreichen und dafür die Einreise zu erzwingen. Darauf waren auch die parallel zur Blockade geführten Verhandlungen über die Einreise und über die Möglichkeit zur Beendigung der Aktion gerichtet.

Art. 8 GG schützt die **Teilhabe an der Meinungsbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen** (vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2001, Art. 8 Rn. 100; Ladeur, in: Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, Versammlungsrecht, 1992, Art. 8 GG Rn. 25). Die Erzwingung des eigenen Vorhabens stand nach dem vom Amtsgericht festgestellten Sachverhalt im Vordergrund der Blockadeaktion. Die Strafgerichte durften das Verhalten des Beschwerdeführers zu 3 deshalb als Nötigung bewerten, ohne es insoweit an Art. 8 GG zu messen. ..."

BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96, R.43f. - juris = BVerfGE 104, 92-126 - Wackersdorf und Autobahnblockade.

c) *Kammerentscheidung zum Kriterium der Durchsetzbarkeit der Forderung vor Ort 2011*

Obwohl die Formel von der unzulässigen "selbsthilfeähnlichen Durchsetzung eigener Forderungen" seit der Autobahnblockadeentscheidung von zahlreichen Gerichten wiederholt worden ist, sind die Fälle unzulässiger Selbsthilfe kaum weiter entfaltet worden. In einer Kammerentscheidung aus dem Jahre 2011 hat das BVerfG als Kriterium für unzulässige Selbsthilfe angenommen, dass es an einem **vor Ort** durchsetzbaren Ziel fehlen müsse:

*"Versteht man die Ausführungen des Landgerichts dahin, dass es zum Ausdruck habe bringen wollen, die Demonstranten hätten mithilfe der Aktion zu einer selbsthilfeähnlichen Durchsetzung eigener konkreter Forderungen angesetzt, erweisen sich diese Erwägungen ebenfalls **verfassungsrechtlich als nicht tragfähig**. Den der Entscheidung des Landgerichts zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts sowie den eigenen rechtlichen Erwägungen des Landgerichts lassen sich **keine Anhaltspunkte entnehmen, die auf das Vorliegen einer solchen konkreten, vor Ort durchsetzbaren Forderung auf Seiten der Demonstranten deuten**."*

BVerfG Beschluss vom 7.3.2011, 1 BvR 388/05, R.34 - juris.

3.1.2. *Oberverwaltungsgerichte*

a) *Die Castorblockade-Entscheidung des VGH Baden-Württemberg 2013*

Der VGH Baden-Württemberg hat in einer neuen Entscheidung Sitzblockaden im Bereich von Schienenwegen als "gezielte und absichtliche Behinderung" der Rechte Dritter durch Sitzblockaden, als "unzulässige zwangsweise selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen" angesehen und eine Verbots-Allgemeinverfügung für rechtmäßig gehalten.

*"... Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Meinungsbildung, nicht aber die **zwangsweise oder sonstwie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen**. Auch wenn Sitzblockaden **bei passiver Haltung der Teilnehmer nicht als unfriedlich** anzusehen sind und für sie folglich der Schutz des Art. 8 GG nicht von vornherein entfällt, überschreiten sie den Bereich der geistigen Auseinandersetzung, wenn sie sich nicht als demonstrative Sitzblockaden auf die Kundgabe einer Meinung und die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen beschränken, sondern auf die Beeinträchtigung der Rechte anderer und die Ausübung von Zwang sowie die **Schaffung von Tatsachen gerichtet** sind."*

*"Art. 8 GG umfasst nicht das Recht, die öffentliche Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen durch **gezielte und absichtliche Behinderung** der Rechte Dritter zu steigern (vgl. BVerfG, Urt. v. 11.11.1986 - 1 BvR 713/83 u. a. - BVerfGE 73, 206; Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u. a. - BVerfGE 104, 92; Dietel/Gintzel/Kniesel, VersammlG, 16. Aufl., § 15 Rn. 195 f.; Hoffmann-Riem, NVwZ 2002, 257 <259 f.>; Nds. OVG, Urt. v. 29.05.2008 - 11 LC 138/06 - a.a.O.)."*

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.11.2013, Az 1 S 1640/12, R.51 - juris.

b) *Die Blockadetraining-Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen 2012*

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat die Strafbarkeit einer Platzbesetzungsübung mit dem Argument verneint, dass eine friedliche Platzbesetzung bis zur Grenze der "groben Störung" nicht strafbar wäre. Eine grobe Störung liege im Anschluss an die strafgerichtliche Rechtsprechung nur "in der

Bildung einer unüberwindlichen Blockade von nicht unerheblicher Dauer, die nicht ohne Weiteres umgangen werden kann":

"Zum anderen konnte ein strafbares Auffordern zu einer Straftat in der motivierenden Wirkung des geplanten Blockadetrainings auch deshalb nicht liegen, weil sich die Teilnahme an der für Anfang April 2011 geplanten Blockade, die das Veranstalterbündnis anstrebte, zunächst noch als nicht strafbar darstellte. Das Veranstalterbündnis plante nämlich eine im Grundsatz von der Versammlungsfreiheit geschützte Form der friedlichen Blockade. Die Grenze zum strafbaren Rechtsbruch wäre erst in dem Moment überschritten worden, in dem darüber hinaus im Sinne von § 21 VersammlG eine nicht verbotene rechtsextreme Versammlung in Verhinderungsabsicht grob gestört worden wäre. Eine tatbestandliche grobe Störung liegt jedoch erst in der Bildung einer unüberwindlichen Blockade von nicht unerheblicher Dauer, die nicht ohne Weiteres umgangen werden kann."

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.09.2012, 5 A 1701/11, R.69 - juris.

Es stehen sich gleichgewichtige Rechtspositionen gegenüber. Die Polizei hat nicht vorab Partei zu ergreifen, und das Versammlungsrechts eines Teils vollständig abzuschneiden

*"Soweit **Beeinträchtigungen von einer Gegendemonstration ausgehen, stehen einander gleichgewichtige Grundrechtspositionen** gegenüber, zwischen denen ein **Ausgleich im Rahmen praktischer Konkordanz** anzustreben ist. ...*

*Dabei ist namentlich das **rechtlich geschützte Interesse** an kommunikativen Anliegen, die durch friedliche Blockaden verfolgt werden, **angemessen zu berücksichtigen**. Solange nach diesen Maßstäben angesichts des friedlichen Verhaltens der Blockadeteilnehmer lediglich gewisse sozialadäquate Behinderungen, aber noch keine darüber hinausgehende Störungen der rechtsextremen Versammlung eintraten oder unmittelbar drohten, war es auch **nicht Aufgabe der Polizei, in dem offenen kommunikativen Prozess Partei zu ergreifen** und einseitig zu Lasten der Versammlungsfreiheit des Blockadebündnisses auf die Verwirklichung des Versammlungsrechts rechtsextremer Gruppen hinzuwirken."*

Die Polizei hat Maßnahmen primär gegen Störer, nicht die Platzbesetzung zu richten:

"Sofern nach Erfahrungen von früheren vergleichbaren Begegnungen Anzeichen dafür bestanden hätten, dass es zu gewaltsamen Übergriffen einzelner Mitglieder der Antifa gegenüber Rechtsextremen kommen würde, wären geeignete behördliche Maßnahmen primär gegen die mutmaßlichen Störer und die durch sie drohenden Störungen zu richten gewesen."

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.09.2012, 5 A 1701/11, R.75, 77f. - juris.

c) Das SächsOVG zur "groben Störung" 2013

Das OVG Bautzen hatte über die Berufungszulassung gegen eine Entscheidung des VG Chemnitz zum Verbot einer Gegendemonstration wegen Blockadeabsichten zu entscheiden. Das OVG lehnte eine Berufungszulassung ab, da nicht generalisierend sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden könne, wann eine "grobe Störung" im Sinne des § 22 SächsVersG vorliege.

*"Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich nämlich darauf hingewiesen, dass auch nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Grenze zu einem strafbaren Rechtsbruch dann überschritten wäre, **wenn eine nicht verbotene rechtsextreme Versammlung in***

Verhinderungsabsicht grob gestört würde. Ob dies der Fall gewesen wäre, ließe sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls klären. Eine generalisierende Beantwortung wäre aber nicht möglich.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 2.07.2013, 3 A 278/13, R.16 - juris.

Wenn aber keine generalisierende Betrachtung möglich ist, ist eine konkrete Betrachtung erforderlich. Eine konkrete Betrachtung und Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erfordert aber eine Abwägung und die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den Versammlungsrechten der konkurrierenden Versammlungen.

3.2. Literatur

3.2.1. Grundsätzliche Anerkennung der Unzulässigkeit von "Verhinderungsblockaden"

Viele Stimmen in der Literatur anerkennen unter Bezugnahme auf den Autobahnblockadefall von 2001, dass die "zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen" und daher auch sogenannte "Verhinderungsblockaden" nicht in den Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf fallen. In der Regel werden aber die Sachverhalte einer "selbsthilfeähnlichen Durchsetzung" oder die Tatbestandsvoraussetzungen einer "Verhinderungsblockade" nicht entfaltet. So führt etwa Enders aus:

"Indessen endet nach dem Schutzzweck der Versammlungsfreiheit (Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung) ihre Garantiewirkung - bereits auf Tatbestandsebene - dort, wo die Blockadeaktion nicht mehr bloß symbolischen Charakter hat, insoweit Aufmerksamkeit erregen, Nachdenklichkeit fördern und zum Meinungsstreit auffordern soll, wo sie stattdessen der zwangsweisen oder sonst wie selbsthilfeähnlichen Durchsetzung eigener Forderungen dient. Auch die Absicht, eine zulässige Versammlung zu verhindern, geht über die grundrechtlich gewährleistete Zielsetzung effektiver Beteiligung am öffentlichen Meinungskampf hinaus, weil sie nicht auf argumentative Auseinandersetzung und Überzeugungsarbeit angelegt ist, sondern dem Meinungsgegner von vornherein die Möglichkeit öffentlicher Äußerung abschneiden will, um den Richtigkeitsanspruch der eigenen Position auf kurzem Weg unter Beweis zu stellen."

Enders, SächsVBl 2012, S.166/168.

3.2.2. Entfallen der Versammlungseigenschaft bei "Verhinderungsabsicht"?

Die Äußerungen in der Literatur zeigen, dass die Unzulässigkeit einer sogenannten "Verhinderungsblockade" mit der Absicht der Teilnehmer begründet wird, die Meinungsäußerungen der zulässigen anderen Versammlung zu verhindern. Es mag eindeutige selbsthilfeartige Fälle geben, in denen die Platzbesetzung objektiv mit einer Verhinderung des Aufzugs zusammenfällt. Allerdings sind sie viel seltener, als angenommen.

a) Sonderfall Autobahnblockadefall

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die oft für die Unzulässigkeit einer "selbsthilfeähnlichen Durchsetzung eigener Forderungen" herangezogene Entscheidung zur Autobahnblockade nicht unumstritten ist und einen Extremfall betroffen hat. Nach Auffassung von Kniesel / Poscher, die den engen Versammlungsbegriff des BVerfG kritisieren, habe auch in diesem Fall eine Versammlung mit dem gemeinsamen Zweck einer Meinungskundgabe stattgefunden. Nur unfriedliche und bewaffnete Aktionen fielen aus dem Schutzbereich des Art.8 GG.

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.54.

Die Besonderheit des Falles liegt wohl darin, dass die Strafgerichte keine kommunikativen Ziele der Beschwerdeführer festgestellt haben und die Beschwerdeführer solche auch vor dem BVerfG nicht vorgetragen haben.

Rusteberg, NJW 2011, S.2999/3001.

b) Begründung der Versammlungseigenschaft von "Blockaden"

Rusteberg meint, dass weder "Umfang noch Dauer noch eingesetzte Hilfsmittel" als entscheidendes Kriterium zur Bestimmung der Versammlungseigenschaft herangezogen werden können, da sonst die Konzeption des Grundgesetzes einer Unterscheidung zwischen zulässigen friedlichen und unzulässigen unfriedlichen Versammlungen unterlaufen würde. Daher dürften "Blockaden", die die Schwelle der Unfriedlichkeit "noch nicht" erreicht hätten, nicht lediglich aufgrund ihrer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Dritter die Eigenschaft einer Versammlung abgesprochen werden.

Rusteberg, NJW 2011, S.2999/3001.

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.54.

Die Gegenmeinung beruht darauf, dass die Autoren die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Versammlungseigenschaft von "Sitzblockaden" für falsch halten. Sie ist deutlich rechtspolitisch motiviert. Die polemisch ablehnende Besprechung des Blockadetrainingurteils des OVG Nordrhein-Westfalen durch Schwabe / Knape beruht zudem auf der unzutreffenden Ansicht, dass das § 21 VersG in seinem von den Autoren angenommenen weiten Verständnis die Reichweite des Art.8 Abs.1 GG begrenze.

Maunz/Dürig/Herzog/Scholz - Depenheuer, Grundgesetz Kommentar, Art.8 R.27.

Schwabe, Die Polizei 2010, S.258/260.

Offenloch, JZ 2011, S.688ff.

Schwabe / Knape, DVBl 2013, S.116/117.

Sie kann daher außer Betracht bleiben.

Auch "Blockaden", deren kommunikativ vorgetragenes Nahziel die "Verhinderung" eines anderen Aufzugs sein soll, sind daher Versammlungen. Nach ihrem Erscheinungsbild stehe die "selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen" nicht im Vordergrund.

Rusteberg, NJW 2011, S.2999/3000.

Denn "angesichts der Durchsetzungsfähigkeit des modernen Staates und der ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmittel" könne den Teilnehmern nicht unterstellt werden, sie würden erwarten, dass der Aufzug durch ihre Maßnahme werde verhindert werden können.

Rusteberg, NJW 2011, S.2999/3001.

Daher könne eine "Blockade" nur als "Verhinderungsblockade" qualifiziert werden, "wenn sie ausschließlich der Selbsthilfe und nicht wenigstens auch, und sei es mittelbar, der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung dient".

Rusteberg, NJW 2011, S.2999/3002.

Für "Blockaden" gelte, "dass der Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung eben nicht in der Unterdrückung anderer Meinungen gesehen werden kann." Die "Blockade" anderer Versammlungen wird aber "in den meisten Fällen nicht als rein negatives Bestreiten des Rechts der Blockierten auf freie Meinungsäußerungen wahrgenommen werden können, sondern als positives Eintreten für die eigenen Ziele und Ideale der Blockierer."

Rusteberg, NJW 2011, S.2999/3002.

3.2.3. Lösung auf der Ebene der Eingriffsrechtfertigung

Auch wenn die "Blockade" in den Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf fällt, ist damit noch nicht entschieden, ob der ursprüngliche Aufzug, der "blockiert" werden soll, dieser weichen muss. Vielmehr ist zu prüfen, wie die Versammlungsrechte des Aufzugs einerseits und andererseits der Gegenversammlung einander zuzuordnen sind. Es geht also um die Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in das Versammlungsrecht der "Blockade" oder Gegenversammlung im Interesse des "blockierten" Aufzugs.

So wohl auch Rusteberg, NJW 2011, S.2999/3001.

Eine "gezielte, mehr als nur symbolische Behinderung oder Verhinderung von rechtmäßigen Aktivitäten Dritter durch die Versammlung" könne sich nicht auf Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf als Rechtfertigungsgrund berufen.

Dreier - Schulze-Fielitz, Kommentar Grundgesetz, 3. Auflage 2013, R.40.

Merten / Papier - Hoffmann-Riem, aaO, R.94.

Nach Schulze-Fielitz ist die Abgrenzung zwischen zulässiger physischer Präsenz bei "Sitzblockaden" und unzulässiger "Verhinderungsblockade" anders als die verfassungsrechtliche Differenzierungen überspielende "Zweite-Reihe-Rechtsprechung" des BGH zu § 240 StGB am Maßstab der "Intensität der Beeinträchtigung oder Gefährdung von Rechten Dritter im jeweiligen Einzelfall" zu suchen. Auch Hoffmann-Riem fordert, dass Verwaltungsbehörden die gegenläufigen Interessen zweier Versammlungen im Wege praktischer Konkordanz zuordnen.

Dreier - Schulze-Fielitz, aaO, R.43.

Merten / Papier - Hoffmann-Riem, aaO, R.95.

Ebenso Enders, SächsVBl 2012, S.166/168 und

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.287.

3.3. Abgrenzung zwischen unzulässiger Selbsthilfe und zulässiger kommunikativer Platzbesetzung

3.3.1. Vorüberlegung

Die Ausgrenzung "selbsthilfeähnlicher Durchsetzung eigener Forderungen" aus dem Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf ist im Ansatz zutreffend. Denn die Teilnehmer nehmen hier nicht Einfluss auf die demokratische Willensbildung, sondern wollen deren Ergebnisse ersetzen. Eine vollständige Verhinderung der Meinungsäußerung unliebsamer Dritter wäre eine solche selbsthilfeähnliche Durchsetzung. Allerdings scheidet eine Selbstvornahme schon dann aus,

wenn das angestrebte Ziel am Ort gar nicht erreichbar ist (siehe oben). Es bestehen erhebliche Bedenken, eine an sich zulässige Versammlung allein aufgrund einer unterstellten "Verhinderungsabsicht" aus dem Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf auszugrenzen.

3.3.2. BVerfG 1991 betrifft Versammlungen in geschlossenen Räumen

Rechtsprechung und Literatur zur Unzulässigkeit von "Verhinderungsblockaden" berufen sich auf die Republikaner-Entscheidung des BVerfG von 1991. Maßgeblich sind die Aussagen, dass die opponierende Teilnahme

"die Bereitschaft, die Versammlung in ihrem Bestand hinzunehmen und abweichende Ziele allein mit kommunikativen Mitteln zu verfolgen (verlange). Wer dagegen eine Versammlung in der Absicht aufsucht, sie durch seine Einwirkung zu verhindern, kann sich nicht auf das Grundrecht aus Art. 8 GG berufen."

BVerfG Beschluss vom 11.06.1991, 1 BvR 772/90, R.17 - juris.

a) Entscheidung zur opponierenden Teilnahme an Versammlungen in geschlossenen Räumen

In der Tat scheint die Formel von der erforderlichen "Bereitschaft, die Versammlung in ihrem Bestand hinzunehmen", auf den ersten Blick für eine Ausgrenzung der "Verhinderungsblockade" aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zu sprechen. Rechtsprechung und Literatur beachten aber nicht, dass diese Entscheidung nicht zu "Sitzblockaden" unter freiem Himmel, sondern zur opponierenden Teilnahme an Versammlungen in geschlossenen Räumen ergangen ist. Es geht um die Reichweite des grundrechtlich geschützten Verhaltens von Personen, die eine Versammlung aufsuchen, deren Ziele sie ausdrücklich nicht teilen und gegen die sie protestieren wollen.

b) Umstände für die Annahme einer "Verhinderungsabsicht"

Maßgeblich für das Verfassungsgericht war der Umstand, dass sich die Gegendemonstrierenden unmittelbar vor dem Eingang zur Saalveranstaltung der Republikaner befanden, die zeitgleich stattfand und zu der die Anhänger der Republikaner Eintritt beehrten. Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich - wie bei der opponierenden Teilnahme in Saalveranstaltungen zwangsläufig - auch ausdrücklich auf eine "Kommunikation unter Anwesenden". Zudem riefen die Demonstrierenden nach den Feststellungen der Instanzgerichte Parolen wie "Die Nazis gehören rausgeworfen!", "So etwas hatten wir in der Geschichte schon einmal, das hier muß verhindert werden!" oder "Laßt uns da rein, die Versammlung wäre gleich beendet!" sowie "Wenn wir da reinkommen, hat sich diese Versammlung gleich erledigt!".

Bei genauerer Betrachtung betrifft die Entscheidung also einen Fall, in dem aufgrund der konkreten Umstände eine Totalvereitelung bewirkt worden wäre, wenn die Polizei keine Platzverweise ausgesprochen hätte. Sie betrifft nicht die Verursachung einer "grobe Störung" einer Versammlung, sondern deren vollständige Verhinderung:

*"Ein staatlicher Akt, durch den jemandem der Zutritt zu einer Versammlung verweigert wird, weil er nicht an ihr teilnehmen, sondern sie **sprengen** will, greift daher nicht in den Schutzbereich des Art. 8 GG ein."*

BVerfG Beschluss vom 11.06.1991, 1 BvR 772/90, R.18 - juris = BVerfGE 84, 203-212.

c) Konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für Gefahr

Das Bundesverfassungsgericht hat daher aus den vor dem Saaleingang herrschenden Umständen eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Meinungsbekundungen der Republikaner-Veranstaltung erkannt und die Platzverweise der Gegendemonstrierenden für zulässig gehalten. Die eindeutig bekundete Verhinderungsabsicht bot aufgrund der räumlich-zeitlichen Nähe zur gestörten Veranstaltung ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Versammlung. Die "Verhinderungsabsicht" war also nur ein subjektives Element, dass zu einer objektiv vorhandenen konkreten Gefahr hinzutrat.

Die Castorblockadefälle liegen auf derselbe Linie. Der Schienenweg war eben von vornherein der einzig mögliche Transportweg. Aufgrund der konkreten Verhältnisse schlägt hier die kommunikative Aktion der Schienenbesetzung in eine Totalverhinderung durch.

3.3.3. Notwendigkeit objektiver Vereitelung

a) Keine Übertragbarkeit auf Versammlungen unter freiem Himmel (objektives Element)

Eine Übertragung dieser Grundsätze auf Versammlungen unter freiem Himmel ist also nur insoweit möglich, als dass ein objektives Element einer faktischen Totalvereitelung des Kommunikationszwecks vorliegen muss. Darauf kann nicht anstelle einer unterstellten "Verhinderungsabsicht" verzichtet werden. Dagegen verwechselt die angegriffene Entscheidung des OLG Dresden die Teilnahmebegriffe und verkennt, dass die Entscheidung des BVerfG von 1991 zu einer Versammlung in geschlossenen Räumen erging. Daher glaubt es, die hier angenommene Überschreitung der Grenzen einer zulässigen opponierenden Teilnahme als Beleg für die Unzulässigkeit der Teilnahme an einer Gegendemonstration anführen zu können. Das OLG Dresden übersieht dabei, dass die konkreten Umstände, die zu einer faktischen Totalvereitelung der Versammlung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel aufgrund der Nähe bzw. Ferne der Protestierer signifikante Unterschiede bezüglich der konkreten Vereitelungsgefahr aufweisen.

b) Keine Strafbarkeit friedlicher Platzbesetzungen

Die Anknüpfung an eine Verhinderungsabsicht als alleiniges oder entscheidendes Kriterium, um eine Platzbesetzung oder Blockade aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit auszugrenzen, führt dazu, dass auch gemeinsames kommunikatives und friedliches Verhalten grundrechtlich schutzlos gestellt wird. Dies ist mit der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar. In der Tat kann man den Eindruck gewinnen, dass die Vertreter einer "Verhinderungsabsicht" die Rechtsprechung des BVerfG zur Schwelle der Unfriedlichkeit auf einer anderen Ebene in Frage stellen wollen.

So deutlich Schwabe / Knape, DVBl 2013, S.116/117.

3.3.4. Unzulässige Anknüpfung an Verhinderungsabsicht

a) Objektive Nichtfeststellbarkeit von Absichten

Wie Rusteberg zu Recht feststellt, ist die Annahme einer "Verhinderungsabsicht" als Zuschreibung einer subjektiven Einstellung immer spekulativ und vereinseitigend. Absichten sind interne Meinungsbildungen, die nicht objektiv erkannt werden können. Es ist noch nicht klar, ob die Personen, denen eine Absicht unterstellt wird, diese auch tatsächlich in die Tat umsetzen wollen und werden. Letztlich gründen daher Verbote aufgrund einer "Verhinderungsabsicht" auf einer Unterstellung, dass sich Menschen in einer prognostizierten Art und Weise verhalten würden.

b) Grundrechtsfreundliche Auslegung bei zweideutigem Verhalten

Wenn Verwaltung oder Strafgerichte allein aufgrund der Annahme oder besser Unterstellung bestimmter Absichten einer Protestaktion die Eigenschaft als Versammlung absprechen, so ist dies mit dem hohen Rang des Grundrechts, der prima-facie-Zulässigkeit einer Versammlung sowie der Regel, im Zweifel die Versammlungseigenschaft zu bejahen, nicht zu vereinbaren.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass im Zweifel eine Versammlung unter dem Schutz des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf anzunehmen ist:

"Bleiben Zweifel, so bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung behandelt wird."

BVerfG (1. Kammer), NJW 2001, S.2459/2461.

Sachs-Höfling, aaO, R.17.

Merten / Papier - Hoffmann-Riem, aaO, R.49.

Ebenso ist anerkannt, dass bei der Beurteilung, ob ein unfriedliches Verhalten bevor steht, keine generalisierenden Vermutungen zulässig sind, und Ungewissheiten zugunsten der Demonstrierenden auszulegen sind.

Sachs-Höfling, aaO, R.35.

Bei mehreren möglichen Interpretationen des Verhaltens und der Absichten der Gegendemonstrierenden ist daher diejenige möglicher Auslegungen zu Grunde zu legen, die in den Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG fallen.

c) Hypothetische Verbotsüberlegung ist unzulässig

Ein weiterer Gedanke des BVerfG spricht gegen die Anknüpfung an eine unterstellte Verhinderungsabsicht der Platzbesetzer als Verbotgrund: Denn Versammlungsteilnehmer verlieren nicht deshalb von vornherein den Schutz des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf, weil die Veranstaltung im Vorfeld hätte verboten werden können.

"Die rein hypothetische Überlegung, dass die Versammlung unter Umständen von Anfang an hätte rechtmäßigerweise aufgelöst werden können, bedeutet - entgegen der missverständlichen Formulierung in der Entscheidung BVerfGE 82, 236 (264) - nicht, dass Versammlungsteilnehmer allein deshalb den Grundrechtsschutz von vornherein verlieren. Die in § 15 VersG als Schranke im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG enthaltene Ermächtigung zur Gefahrenabwehr sieht für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit die Form des Verwaltungsakts vor, dessen Erlass zudem im Ermessen der Versammlungsbehörde steht. Bei ihrer Entscheidung hat die Behörde zu prüfen, ob die Gefahr unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Auflösung der Versammlung rechtfertigt und ob nach pflichtgemäßem Ermessen ein Einschreiten angezeigt ist. Die behördliche Entscheidung konkretisiert die Rechte und Pflichten der Versammlungsteilnehmer. Vor der Auflösung der Versammlung ist nicht in einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Weise festgestellt, dass die Veranstaltung nicht mehr unter dem Schutz des Art. 8 GG steht.

Selbst die Auflösung schafft keine endgültige Klarheit. Im Fall der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme hätten die Versammlungsteilnehmer Folgeanordnungen, etwa die Aufforderung sich zu entfernen, zwar zu befolgen, würden den Schutz des Art. 8 GG im Übrigen aber nicht verlieren (vgl.

BVerfGE 87, 399 <408 ff.>). "

BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96, R.51 - juris = BVerfGE 104, 92-126.

3.3.5. *Lösung der Konfliktlage auf der Ebene der Abwägung kollidierender Versammlungsrechte*
Aufgrund dieser Erwägungen kommt eine Lösung des Konflikts einer störenden Platzbesetzung mit einer Versammlung nicht auf der Ebene des Schutzbereichs nach dem Prinzip "Alles oder nichts" in Betracht. Eine Abwägung im konkreten Einzelfall, wie sie das SächsOVG gefordert hat, ist viel eher in der Lage geeignete Lösungen im Konfliktfall zu suchen und zu finden. Eine solche Abwägung wird auf der Ebene der Abwägung kollidierender Grundrechtsgüter möglich.

Dietel, Gintzel, Kniesel, aaO, § 2 R.10.

Lisken - Denninger - Kniesel - Poscher, aaO, R.688.

3.4. Ergebnis

Aus verfassungsrechtlicher Sicht verstößt daher eine strafrechtliche Auslegung gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, die den Grundrechtsträgern ihr Versammlungsrecht auch bei kommunikativem friedlichem Verhalten allein aufgrund einer subjektiven Einstellung abzusprechen. Erforderlich ist ein objektiv festgestelltes Verhalten, dass den Grundsatz der Friedlichkeit verlässt oder einer Totalvereitelung der Meinungsbekundung der anderen Versammlung gleichkommt. Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle aufgrund besonderer objektiver Konstellationen, bei denen die gestörte Versammlung nur an einem genau begrenzten Ort oder Zeitpunkt stattfinden kann. Außerhalb dieser engen Ausnahmefälle ist die Lösung der widerstreitenden Versammlungsrechte im Wege der praktischen Konkordanz zu suchen.

4. Notwendigkeit der Auflösung einer Versammlung

Die Anwendung der Strafvorschriften des Versammlungsgesetzes kommt nur in Betracht, wenn die Teilnehmer nicht oder nicht mehr unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stehen. Ein Teilnehmer einer Versammlung kann nur für ein Verhalten strafrechtlich belangt werden, nachdem die Versammlung formell und materiell rechtmäßig aufgelöst worden ist. Ist versammlungsrechtlich die grundrechtliche Konfliktlage zu beachten, darf weder polizeirechtlich noch strafrechtlich gegen die Platzbesetzung vorgegangen werden, solange diese Konfliktlage nicht im Wege praktischer Konkordanz zu Gunsten der Versammlung, gegen die sich die Platzbesetzung richtet, im konkreten Fall aufgelöst ist.

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.404.

BVerfG 1. Senat 1. Kammer, Beschluss vom 10.12.2010, 1 BvR 1402/06, R 28 und 30 - juris.

Die Strafgerichte dürfen eine Verurteilung auch nicht auf ein Verhalten stützen, dass sich vor der Auflösung auf den Schutz des Art.8 Abs. I GG berufen konnte.

"Die Gerichte haben nämlich die Verurteilungen - ungeachtet der Rechtmäßigkeit der später erfolgten Versammlungsauflösung - jedenfalls auch auf ein Verhalten der Beschwerdeführerinnen gestützt, das zeitlich vor der Auflösung lag. Bis zu einer rechtmäßigen Auflösung genießt jedoch eine Versammlung den Schutz des Art. 8 GG. Dies hätten die Strafgerichte ungeachtet des Umstandes berücksichtigen müssen, dass die Sitzblockade auch nach Auflösung der Versammlung fortgesetzt wurde."

BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 , R.50 - juris = BVerfGE 104, 92-126.

Auch bei "Sitzblockaden" müssen für eine Auflösung nach § 15 Abs.3 VersG konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen.

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.287, 402.

5. Grundrechtlicher Schutz der friedlichen Platzbesetzung

(1) Die Platzbesetzung von Gegendemonstrierenden unter freiem Himmel fällt in den Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf. Platzbesetzungen und Sitzblockaden sind friedlich. Eine Strafbarkeit von friedlichem Verhalten greift in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ein und ist verfassungswidrig.

(2) Die Friedlichkeitsschwelle wird erst überschritten und so der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit verlassen, wenn die Teilnehmer der Platzbesetzung oder der Sitzblockade gewalttätig gegen Personen oder Sachen ausüben.

(3) Eine Überschreitung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit bei sogenannten "Verhinderungsblockaden" kommt erst in Betracht, wenn die Gegner die geplante kommunikative Wirkung der Versammlung vollständig unmöglich machen. Dies ist jedenfalls nicht der Fall, wenn die Platzbesetzung unter freiem Himmel in einigem räumlichen Abstand stattfindet.

(4) Die Gegenversammlung kann allerdings auch mit einem friedlichen Verhalten, das auch unterhalb der Schwelle der vollständigen Vereitelung der kommunikativen Wirkung der Versammlung bleibt, in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dieser Versammlung eingreifen. In diesem Fall verliert der Gegenversammlung aber nicht a priori seinen Grundrechtsschutz, sondern aber nach Abwägung der gegenläufigen Grundrechte der Versammlung und der Gegenversammlung im konkreten Einzelfall im Wege der praktischen Konkordanz gegebenenfalls bis zur Auflösung eingeschränkt werden.

III. Der strafrechtliche Begriff der "groben Störung" nach § 21 VersG

Eine genaue Betrachtung des Straftatbestands des § 21 VersG zeigt, dass dieser bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung nicht gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf verstößt. Allerdings haben dies die Dresdner Gerichte versäumt.

1. Struktur des Tatbestands

§ 21 VersG lautet:

„Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu

sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Straftatbestand kennt drei nebeneinander stehende Tathandlungen: Die Vornahme oder Androhung von Gewalttätigkeiten sowie die Verursachung einer groben Störung. Die Tathandlungen müssen in der Absicht erfolgen, eine nicht verbotene Versammlung zu verhindern. Für die erforderliche besondere Absicht ist direkter Vorsatz erforderlich, dolus eventualis genügt nicht.

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 21 R.13.

Der Tatbestand verlangt nicht eine tatsächliche Vereitelung einer Versammlung, sondern lässt die Verursachung einer groben Störung genügen. Er stellt damit bereits den Versuch der Sprengung einer Versammlung unter Strafe.

Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, Strafrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2013, R.2.
Erbs / Kohlhaas - Wache, Strafrechtliche Nebengesetze, 4. Auflage, 2005, § 21 R.1.

2. Begriff der "grobe Störung"

2.1. "Störung" im Sinne des allgemeinen Störungsverbots

Das VersG verwendet den Begriff der "Störung" in den §§ 2, 11 und 21. § 2 Abs.2 VersG enthält ein allgemeines Störungsverbot "bei" Versammlungen. Eine "Störung" ist jede erhebliche Beeinträchtigung des vom Veranstalter geplanten Ablaufs, wobei die Erheblichkeit von Art und Form der Veranstaltung abhängt.

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.285f.

Dabei ist zu beachten, dass es sich um Beeinträchtigungen "bei" der Versammlung handeln muss. Denn

*"Störungen, die außerhalb bzw. nicht unmittelbarer Nähe der Veranstaltung erfolgen (z.B. Zugangssperren oder -blockaden auf dem Weg zur Versammlungsstätte oder auf dem Demonstrationsweg) wirken zwar auf diese ein, geschehen aber nicht **bei** einer Versammlung."*

Lisken / Denninger - Kniesel / Poscher, aaO, R.287.
Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 2 R.8.

Ebenso wohl Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, aaO, § 21 R.6.

Das OVG Nordrhein-Westfalen ist der Ansicht, dass die "bloße friedliche Präsenz einer Gegenversammlung" "nicht ohne weiteres" eine Störung im Sinne des § 2 Abs.2 VersG sei:

"Zwar gebietet § 2 Abs. 2 VersammlG jedermann, bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern. Jedoch kann die bloße friedliche Präsenz einer Gegenversammlung nicht ohne Weiteres als zu unterlassende Störung im Sinne dieser Vorschrift aufgefasst werden."

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.09.2012, 5 A 1701/11, R.75 - juris.

2.2. "Grobe Störung" im Sinne des § 21 BVersG

Die Anforderung einer "groben" Störung in § 21 VersG zeigt den Willen des Gesetzgebers, die Reichweite des Straftatbestands zu begrenzen. Die "einfache" oder nicht erhebliche Beeinträchtigung soll gerade nicht strafbar sein. Die Erforderlichkeit einer "groben" Störung zeigt an, dass es sich um eine besonders schwer beeinträchtigende Störung des vom Veranstalter geplanten Ablaufs handeln muss.

2.2.1. Besonders schwere Beeinträchtigung des geplanten Ablaufs

Kern des Versammlungsrechts ist die Möglichkeit der gemeinsamen kommunikativen Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung. Eine Vereitelung im Sinne der Vorschrift meint daher die vollständige Verhinderung einer Kommunikation. Eine Versammlung ist im Sinne des § 21 BVersG "gesprengt", wenn die Teilnehmer gezwungen sind, das Versammlungsgelände zu verlassen.

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 21 R.8.

Dies berücksichtigt auch die gängige Kommentarformel. Danach handelt es sich bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Veranstaltungs- und Leitungsrechts sowie des Teilnahmerechts um eine "grobe Störung":

"Einwirkungen, auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Versammlung ..., die als besonders schwere Beeinträchtigung des Veranstaltungs- und Leitungsrechts empfunden werden. Grob stört, wer durch sein Verhalten das Teilnahmerecht friedlicher Teilnehmer besonders schwer beeinträchtigt."

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 21. R.10.

Die Durchführung der nicht verbotenen Versammlung muss so schwer beeinträchtigt werden, dass

"ihre Unterbrechung, Auflösung oder Aufhebung droht. ... Die Störung muss vielmehr so stark sein, dass die Durchführung der Versammlung nicht nur erschwert, sondern insgesamt ungewiss wird."

Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, aaO, R.2.

Aufschlussreich sind die aufgeführten Kommentarbeispiele, die aus dem Bereich von Saalveranstaltungen und der Erfahrungswelt der Studentenproteste der späten Sechzigerjahre stammen: "Grobe Störungen" entstünden "z.B. durch ständiges unbegründetes Applaudieren oder wenn nach jedem Satz des Redners im Sprechchor "Bravo" gerufen wird, außerdem durch Werfen von Stink- oder Rauchbomben, lautstarkes Spielenlassen von Radiogeräten u.Ä." Keine Störungen seien "Zwischenrufe, Missfallensbekundungen, Äußern von Gegenmeinungen, Verlangen nach Diskussion u.Ä., solange sie nicht gerade den Zweck verfolgen, die Durchführung der Veranstaltung zu verhindern."

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 21. R.10.

2.2.2. Vereitelung durch "unüberwindliche Sperre"

a) Vereitelung

Die neuere durchaus spärliche Rechtsprechung zur "groben Störung" fußt auf einer Entscheidung des BayObLG von 1995, der eine "besonders schwere Beeinträchtigung" bei Aktionsformen erkennt,

"die auf eine Vereitelung des Aufzugs hinauslaufen"

Dabei laufe es dann auf eine Vereitelung hinaus, wenn eine "unüberwindliche Sperre" geschaffen werde.

BayObLG, Urteil vom 16.10.1995, 4St RR 186/95, R.5, 14 - juris.

Ebenso

OLG Hamm, Beschluss vom 17.02.2011, 4 RVs 12/11, III-4 RVs 12/11, R.15 = NStZ 2012, 457f.

OLG Dresden, Beschluss vom 25. Mai 2012, 1 Ss 184/12, S.4, Anlage 8.

Der Begriff des "Hinauslaufens" ist zweideutig: Gemeint sein kann, dass der Aufzug vereitelt werden würde oder dass er tatsächlich vereitelt wird. Im Fall des BayObLG wurde der Aufzug tatsächlich durch eine Sitzblockade aufgehalten, so dass er anhalten musste. Im entschiedenen Fall lag also objektiv ein Element der Verhinderung des vom Veranstalter geplanten Ablaufs vor.

b) Keine Umgehungsmöglichkeit

Der 1. Senat des OLG Dresden hat in einem parallelen Verfahren gegen einen Platzbesetzer am 19.2.2011 besondere Beweisanforderungen für die Annahme einer "groben Störung" erkannt. Es sind Feststellungen erforderlich,

"ob es möglich gewesen wäre, dass der Aufzug die Menschenansammlung auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße umgehen konnte und damit ein Ausweichen über möglicherweise nicht blockierte Straßenteile möglich war. In diesem Fall läge keine "grobe Störung" in Form einer unüberwindbaren Sperre durch die Menschenansammlung auf der Fritz-Löffler-Straße vor."

OLG Dresden vom 25.5.2012, 1 Ss 184/12, S.4, Anlage 8.

Ebenso OLG Hamm. aaO, R.16.

Sollten wesentliche Teile der Straße nicht blockiert worden sein, so darf nicht einfach unterstellt werden, die Platzbesetzer hätten auch diese Teile blockiert:

"Sollten wesentliche Teile der Straße durch die "Kernaktivisten" nicht blockiert worden sein, ist näher darzulegen, woraus die sichere Überzeugung gewonnen wird, die "Kernaktivisten" hätten sich auch bei einem entsprechenden Ausweichmanöver dem Aufzug erneut blockierend entgegengestellt."

OLG Hamm, aaO, R.16.

Das BayObLG hat eine Vereitelung durch Schaffung einer unüberwindbaren Sperre bereits angenommen, wenn ein nicht verbotener Demonstrationzug für 10 Minuten aufgehalten wurde, ohne dass eine Umgehung möglich war. Allerdings kann ein derart kurzer Zeitraum nicht schon eine besonders schwere Beeinträchtigung des geplanten Ablaufs sein. Denn diese Zeitdauer wird in der

Literatur als von der Versammlungsfreiheit gedeckt bezeichnet.

Lisken / Denninger - Kniesel-Poscher, aaO., R.336.

Ablehnend auch Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, aaO, R.20 mit Anm.48.

2.2.3. "Grobe Störung" als Versuch der Verhinderung

Nach Altenhain / Tölle ist die "grobe Störung" strafrechtsdogmatisch der Versuch einer Verhinderung der Versammlung.

Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, aaO, R.2.

Nach der allgemeinen strafrechtlichen Lehre von der Versuchsstrafbarkeit muss der Täter nach § 22 StGB nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tat ansetzen und dadurch schon eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut der Versammlungsfreiheit der gestörten Versammlung begründen. Dies erfordert eine gewisse räumlich-zeitliche Nähe zur gestörten Versammlung.

2.3. "Grobe Störung" als Parallele zur "Gewalttätigkeit"

a) Vergleichbarer Unrechtsgehalt der Tathandlungen

Da der Gesetzgeber für jede der drei Tathandlungen des § 21 VersG denselben erheblichen Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ausgeworfen hat, hat er ein vergleichbares Unrecht gesehen. Er nimmt bei der Vornahme von Gewalttätigkeiten und der Verursachung einer groben Störung offenbar vergleichbare Belastungswirkungen und vergleichbare kriminelle Energie an.

b) Gewalttätigkeit als physische Gewalt in Parallele zu § 125 Abs.1 StGB (Landfriedensbruch)

"Gewalttätigkeit" im Sinne des § 21 VersG ist nach einhelliger Auffassung wie der Begriff der "Gewalttätigkeit" im Landfriedensbruchtatbestand des § 125 Abs.1 StGB zu verstehen, nämlich als "ein aggressives, gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder fremden Sachen gerichtetes aktives Tun von einiger Erheblichkeit unter Einsatz bzw. In-Bewegung-Setzen physischer Kraft".

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 21 R.8.

Ott / Wächtler / Heinhold, aaO, R.2.

Schöncke / Schröder - Lenckner/Sternberg-Lieben, StGB, 29. Auflage, 2014, § 125 R.5.

Fischer, StGB, 61. Auflage, 2014, R.4.

Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, aaO, § 21 R.7.

"Gewalttätigkeit" meint ausdrücklich eine körperliche Gewaltanwendung und gerade nicht den "vergeistigten Gewaltbegriff" der strafrechtlichen Rechtsprechung zu § 240 StGB. Gemeint ist gerade nicht nur der Aspekt der Willensbeugung, sondern ein körperlich wirkendes aggressives Verhalten. Daher ist auch die Anwendung psychischen Zwangs keine "Gewalttätigkeit" im Sinne des § 21 Bundes-Versammlungsgesetz.

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 21 R.8.

Lackner / Kühl, StGB, 28. Auflage 2014, R.4.

Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, aaO, § 21 R.7.

c) Ausgrenzung unerheblicher und ungeeigneter Verhaltensweisen

Da im Rahmen der Strafbarkeit des § 125 StGB ein Verletzungserfolg aufgrund der Gewalttätigkeit

nicht eintreten muss, sind zur Begrenzung des Tatbestands, ungeeignete oder unerhebliche Verhaltensweisen auszuschließen. "Gewalttätigkeit" wird etwa verneint bei einem Bewerfen mit Schneebällen, Tomaten, Eiern oder Farbbeuteln, dem Wegdrängen von Personen, dem Beschmieren einer Wand, dem beschädigungslosen Umstoßen von Gegenständen oder dem Verbringen von Sperrmüll auf die Straße.

Schöncke / Schröder - Sternberg=Lieben, aaO, § 125, R.5f.

Sitzblockaden sind daher eben keine "Gewalttätigkeit" im Sinne des § 125 StGB:

"Erst recht sind Sitzstreiks, Sitz- u.a. Blockaden, die sich in passiver Resistenz erschöpfen, ... keine Gewalttätigkeiten iSd § 125."

Schöncke / Schröder - Sternberg=Lieben, aaO, § 125, R.6.

Ebenso

Fischer, aaO, R.4. Lackner / Kühl, aaO, R.4.

Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, aaO, § 21 R.7.

Erbs / Kohlhaas - Wache, aaO, R.4.

2.4. Systematische Auslegung mit der "gröblichen Störung" nach § 11 VersG

Die systematische Auslegung der "groben Störung" im Sinne des § 21 VersG mit dem Begriff der "gröblichen Störung" im Sinne des § 11 VersG spricht dafür, dass die grobe Störung eine solche Intensität erreichen muss, dass als Alternativen nur die Unterbindung der groben Störung oder der Abbruch der gestörten Veranstaltung bleibt.

a) Gleichartigkeit der Begriffe

Gemäß § 11 BVersG kann *"der Leiter ... Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören. von der Versammlung ausschließen"*. Die Vorschrift gilt nur für Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 11. R.1.

Nach Erbs / Kohlhaas - Wache entspricht der Begriff der "groben Störung" dem der "gröblichen Störung" in § 11 VersG.

Erbs / Kohlhaas - Wache, aaO, R.7.

b) Begriff der "gröblichen Störung"

Ein Teilnehmer, der der bezweckten Meinungskundgabe der Versammlung widerspricht, stört die Ordnung nicht "gröblich". Teilnehmer der Versammlung im Sinne der Vorschrift sind auch solche, die dem kommunikativen Zweck der Versammlung widersprechen wollen. Die Austragung kontroverser Meinungen sowie Äußerungen, die der Intention der Veranstalter widersprechen, sind ausdrücklich zulässig und dürfen nicht als "gröbliche Störung" angesehen werden.

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 11. R.5.

Eine "gröbliche Störung" im Sinne des § 11 BVersG liegt erst dann vor, wenn das Verhalten der opponierenden Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf in Frage stellen oder wenn die Beeinträchtigung nach Form und Inhalt so schwer ist,

"dass nur die Beseitigung der Störung als Alternative zur Unterbrechung oder Auflösung der Versammlung in Betracht kommt".

Dietel / Gintzel / Kniesel, aaO, § 11. R.5.

2.5. Ergebnis

a) Erforderliche Erfolgselemente

Der Tatbestand des § 21 VersG erfordert zwar nicht, dass der Aufzug tatsächlich im Ergebnis vereitelt wird, da es bereits ausreicht, dass der Täter eine grobe Störung "verursacht" hat. Die grobe Störung als Strafbarkeit des Versuchs der Verhinderung einer Versammlung muss aber aufgrund der Notwendigkeit eines "unmittelbaren Ansatzens" eine gewisse Nähe zum Schutzgut der Versammlungsfreiheit der gestörten Versammlung erreicht haben. Die strafrechtliche Rechtsprechung hat auch versucht, dies zu beachten und gefordert, dass die "grobe Störung" eine "unüberwindliche Sperre" bereiten müsse, weil die Platzbesetzung nicht umgangen werden kann. Mit dieser Auslegung hat die Rechtsprechung trotz der Eigenart des Tatbestands eines unechten Unternehmensdelikts faktisch durchaus ein Erfolgselement und damit auch einen Zurechnungszusammenhang zwischen der Störung und diesem Erfolgselement anerkannt.

b) Friedlichkeit und Gewalttätigkeit

Nimmt man die vom Gesetzgeber geforderte Parallele mit der "Gewalttätigkeit" ernst, dann können ungeeignete und unerhebliche Verhaltensweisen, die keine der Gefährdung von Menschen und Sachen vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen, tatbestandlich keine "grobe Störung" sein. Eine "grobe Störung" liegt erst vor, wenn der Täter eine besonders schwere Beeinträchtigung des Veranstaltungs-, Leitungs- und Teilnahmerecht von Versammlungsteilnehmern verursacht, indem er eine mit dem Unrechtsgehalt einer Gewalttätigkeit mit ihrer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen und der Integrität von Sachen vergleichbare unüberwindliche Sperre im unmittelbaren Umfeld der gestörten Versammlung schafft, so dass nur noch die Beseitigung der Störung oder der Abbruch der gestörten Versammlung als Alternativen verbleiben. Eine rein psychische Zwangswirkung reicht nicht aus. Sitzblockaden auf der Aufzugsstrecke erreichen diese Schwelle nicht, schon gar nicht bloße Platzbesetzungen.

c) Ausschließungsrecht und Strafbarkeit

Das Strafrecht kann als ultima ratio nicht strenger urteilen, als das Ausschließungsrecht des § 11 VersG reicht. Daher können Verhaltensweisen nicht strafbar sein, die noch nicht einmal zum Ausschluss eines opponierenden Teilnehmers bei Saalveranstaltungen berechtigen. Ein Verhalten, das opponierenden Teilnehmern unter Anwesenden gestattet ist, kann Gegendemonstrierenden unter freiem Himmel, die ja nicht an der Versammlung teilnehmen, gegen die sie protestieren, nicht verwehrt werden. Wenn die Schwelle, die bei § 11 zum Ausschluss berechtigt, erst erreicht ist, wenn nur der Abbruch der Veranstaltung die "grobliche Störung" beseitigen würde, kann eine grobe Störung unter freiem Himmel erst vorliegen, wenn der kommunikative Zweck der gestörten Versammlung vollkommen vereitelt zu werden droht. Daher ist etwa auch der Protest in Sicht- und Hörweite unter freiem Himmel dem Recht auf opponierende Teilnahme bei Saalveranstaltungen vergleichbar und zulässig. Eine Platzbesetzung auf der Aufzugsstrecke, die die kommunikativen Ziele des gestörten Aufzugs nicht vollständig vereitelt, kann daher keine "grobe Störung" im Sinne des § 21 VersG sein.

3. Rechtspolitische Überlegungen im Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes 2011

Der Musterentwurf zu einem Versammlungsgesetz von Enders, Hoffmann-Riem, Kniesel, Poscher und Schulze-Fielitz aus dem Jahre 2011 verneint denn auch de lege ferenda die Strafbarkeit einer "groben Störung". § 27 des Musterentwurfs beschränkt die Strafbarkeit auf Gewalttätigkeiten und deren Androhung. Zudem reduziert der Musterentwurf die Höchststrafandrohung von drei auf zwei Jahre. Nach § 28 Abs.1 Nr.4 Musterentwurf soll nur noch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, wenn jemand

"trotz einer Androhung dies zu unterlassen, die Zufahrtswege zu einer Versammlung oder die für einen Aufzug vorgesehene Strecke blockiert oder die Versammlung auf eine andere Weise mit dem Ziel stört, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln."

Enders / Hoffmann-Riem / Kniesel / Poscher / Schulze-Fielitz, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, 2011, S.75, 77.

Damit soll das allgemeine Störungsverbot des § 7 Musterentwurf sanktioniert werden, allerdings erst, wenn zuvor eine behördliche Anordnung zur Unterbindung der Störung ergangen ist. Bemerkenswerterweise definiert der Musterentwurf im Einklang mit dem hier gefundenen Ergebnis den Begriff der Störung: Die Störung muss ein Ausmaß erreichen, dass einem Abbruch der gestörten Versammlung gleich kommt.

Enders / Hoffmann-Riem / Kniesel / Poscher / Schulze-Fielitz, aaO, S.27f und S.79.

IV. Subsumtion

Die Bestrafung des Beschwerdeführers verstößt gegen Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf und ist verfassungswidrig. Denn die Platzbesetzung auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße fällt - anders als von den angegriffenen Entscheidungen angenommen - in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Zudem ist die Versammlung, an der der Beschwerdeführer teilgenommen hat, nicht wirksam aufgelöst worden.

1. Versammlungseigenschaft der Platzbesetzung Löfflerstraße / Reichenbachstraße

1.1. Rechtsansichten der angegriffenen Entscheidungen

Der Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft Dresden meint, dass am 19.2.2011 zwischen 14.30 und 16.37 auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße keine Versammlung im Sinne des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf stattgefunden habe. Dort habe sich lediglich eine "Ansammlung" von Menschen befunden. Das angegriffene Urteil des Amtsgerichts Dresden geht zutreffend davon aus, dass der Beschwerdeführer den Ort der Platzbesetzung friedlich und ohne Gewaltanwendung erreicht und sich dort auch friedlich verhalten hat.

Es gesteht dem Beschwerdeführer auch im Ansatz zu, mit der Teilnahme an der Platzbesetzung sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausgeübt zu haben.

Urteil des AG Dresden, aaO, S.21, Anlage 1.

Allerdings nimmt die Revisionsentscheidung des OLG Dresden diese Erkenntnis des AG Dresden wieder zurück und verneint generell, dass sich der Beschwerdeführer auf die Versammlungsfreiheit berufen könnte.

Beschluss des OLG Dresden, aaO, S.4, Anlage 2.

1.2. Versammlungseigenschaft der Platzbesetzung Löfflerstraße / Reichenbachstraße

Die Platzbesetzung am 19. Februar 2011 war nicht nur eine "Ansammlung" oder unspezifische Zusammenkunft von Menschen, sondern eine zweckgerichtete gemeinsame Meinungskundgabe und Versammlung unter dem Schutz des Grundrechts nach Art.8 Abs. 1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf. Die Platzbesetzung war "Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung" ihrer Teilnehmer und auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtet. Die Versammlungseigenschaft der Platzbesetzung an der Kreuzung Löfflerstraße / Reichenbachstraße ist auch nicht etwa entfallen, weil keine Anmeldung oder Anzeige erstattet worden sei.

BVerfG (1. Kammer), Beschluss vom 10.12.2010, 1 BvR 1402/06 R.24.

a) Verbale Äußerungen der Teilnehmer

Dies zeigen die verbalen Äußerungen der Teilnehmer der Platzbesetzung, die sehr wohl einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet haben. Sie wandten sich nämlich gegen den geplanten Naziaufmarsch, die Verhöhnung der Opfer des Bombenangriffs vom 13. Februar 1945 durch die politischen Nachfahren der dafür verantwortlichen Nazis und den Missbrauch der Opfer des Bombenangriffs für die geschichtsrevisionistischen Thesen der extrem rechten Aufzüge. Andere Entscheidungen des Amtsgerichts und des OLG Dresden haben festgestellt, dass die Platzbesetzer etwa "kein Meter den Nazis" skandierten.

OLG Dresden vom 25.5.2012, 1 Ss 184/12, S.5, Anlage 8.

b) Kommunikative Bedeutung der körperlichen Präsenz

Die Platzbesetzer wollten am 19. Februar 2011 auf der Kreuzung Löfflerstraße / Reichenbachstraße mit ihrem Körper zum Ausdruck bringen, dass sie sich dem extrem rechten Aufzug mit ihrer ganzen Persönlichkeit, also auch ihren Körpern, in den Weg stellen, um so symbolisch den Rechtsextremisten den Raum für ihre gerade an diesem Tag zutiefst anstößige Propaganda zu nehmen. Die Platzbesetzer brachten zum Ausdruck, dass sie in ihrer Heimatstadt Dresden einen Aufmarsch der politischen Nachfahren der Verursacher der Zerstörung Dresdens im Zweiten Weltkrieg nicht unwidersprochen hinnehmen und dulden wollten.

c) Formulierungen des Amtsgerichts Dresden

Zwar räumt das angegriffene Strafurteil des Amtsgerichts Dresden dem Wortlaut nach ein, dass die Platzbesetzung unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit des Art.8 Abs.1 GG gestanden habe. Das Urteil begrenzt den Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf aber ersichtlich auf den Bereich, in dem seiner Ansicht nach keine "grobe Störung" vorliegt. Das Amtsgericht verkennt damit nicht nur den strafrechtlichen Begriff der "groben Störung", sondern auch, dass sich dieser nach dem Schutzzumfang der Versammlungsfreiheit richtet und nicht umgekehrt. Das Amtsgericht verkennt auch den Schutzzumfang der Versammlungsfreiheit, der eine friedliche Platzbesetzung erst einmal in den Schutzbereich des Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf aufnimmt und den Konflikt der gegenläufigen Veranstaltungen auf der Ebene der Eingriffsrechtfertigung im Wege der

praktischen Konkordanz löst.

1.3. Keine Auflösung der Versammlung

Die Versammlung der Platzbesetzung wurde auch nicht wirksam polizeilich aufgelöst. Dies zeigen die Lautsprecherdurchsagen der Polizei. Vielmehr ging die Polizei unzutreffenderweise davon aus, dass die Platzbesetzung eine Versammlung der Anmelderin Katja Kipping sei, die diese bereits aufgelöst habe. Die Lautsprecherdurchsage lautete:

*"Ihre Versammlung wurde durch ihre **Versammlungsleiterin Frau Kipping für beendet** erklärt. die Polizei fordert sie auf, sich **auf der Reichenbachstraße in Richtung Hochschulstraße zu entfernen ...**".*

Ermittlungsakte, aaO, S.71.

Die Aussage des Ziegen Tiemann zeigen aber, dass dieser zwar beabsichtigte über Frau Kipping Einfluss auf die Versammlung zu nehmen. Dies scheiterte allerdings, da Frau Kipping weder Anmelderin noch Versammlungsleiterin war und daher keinen Einfluss auf die Spontanversammlung hatte. Eine Bestrafung wegen Teilnahme an einer nicht aufgelösten Versammlung ist aber unzulässig.

2. Nichtvorliegen einer "groben Störung"

2.1. Ausgangspunkte

a) Angegriffene Entscheidungen

Das AG und das OLG Dresden halten bereits die Platzbesetzung auf der geplanten Aufzugsstrecke Müller auf der Löfflerstraße / Reichenbachstraße am 19.2.2011 zwischen 14.30 und 16.36 Uhr für eine grobe Störung. Das OLG hält eine grobe Störung bereits für verursacht, wenn ein Ort auf der geplante Aufzugsstrecke von der Platzbesetzung in Anspruch genommen wird, ohne dass es auf eine Umgehungsmöglichkeit ankäme.

b) Verfassungskonforme Auslegung

Eine Auslegung im Lichte der Versammlungsfreiheit erfordert ein Verständnis der groben Störung in der Weise, dass erst eine Totalvereitelung der Meinungskundgabe des Aufzugs Müller als strafbar erfasst wird. Oder es müsste eine erhebliche Beeinträchtigung, die dem Unrechtsgehalt einer Gewalttätigkeit gleichkommt, also der Gefährdung der Integrität von Menschen und Sachen vergleichbar ist, mit der Wirkung einer Verhinderung verursacht worden sein. Eine friedliche Platzbesetzung auf der Aufzugsstrecke ist aber keine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum Dritter. Der Aufenthalt auf der Aufzugsstrecke in einiger Entfernung des Sammelorts kommt auch keiner Totalvereitelung gleich. AG und OLG Dresden verkennen in den angegriffenen Entscheidungen, dass im Lichte der Versammlungsfreiheit friedliches Verhalten nicht kriminalisiert werden darf.

2.2. Keine Totalvereitelung des Aufzugs Müller

a) Absage des Veranstalters um 15.37 Uhr

Die angegriffenen Strafurteile beachten zudem nicht, dass nach der Ermittlungsakte der Versammlungsleiter Maik Müller um 15.37 Uhr seinen Aufzug absagte. Dennoch nimmt das AG an,

dass der Beauftragte des Versammlungsleiters am Sammelort Nürnberger Platz die Veranstaltung bis 16.57 Uhr wirksam durchführen wollte. Nach der Absage des Versammlungsleiters, der sich nach eigener Aussage auch sofort vom Hauptbahnhof entfernte und nach Hause ging, war aber ein Festhalten an dem ursprünglich angemeldeten und zugelassenen Aufzug des Müller rechtlich nicht mehr möglich. Wenn die Teilnehmer am Sammelort Nürnberger Platz bis 16.57 noch einen Aufzug durchführen wollten, so ging es rechtlich um eine andere Versammlung. Strafrechtlich relevant kann daher nur ein Verhalten des Beschwerdeführers zwischen 14.30 und 15.37 sein.

b) Sammelort 500m entfernt

Die Platzbesetzung Löffler-Straße / Reichenbachstraße war keine Störung "bei" dem Aufzug Müller, da der Sammelort Müller auf dem Nürnberger Platz ca. 500m von der Platzbesetzung entfernt war und beide Versammlungen noch nicht einmal Sicht- oder Hörkontakt hatten. Dies ergibt sich aus den örtlichen Bebauungsverhältnissen wie der Aussage des Zeugen Tiemann. Der Sammelort Nürnberger Platz des Aufzugs Müller war in der vorgesehenen Versammlungszeit zwischen 12 und 17 Uhr von der Polizei gesichert. Die Störungen im Umfeld des Nürnberger Platzes fanden in den Vormittagsstunden statt und waren beendet, bevor die Versammlung Müller beginnen sollte.

c) Teilbegehbarkeit der Strecke

Die Versammlung Müller ist am 19.2.2011 insoweit nicht durchgeführt worden, als die geplante Aufzugsstrecke zwischen Nürnberger Platz, Hauptbahnhof und zurück nicht begangen wurde. Allerdings war die etwa 500m lange Strecke zwischen dem Sammelort Nürnberger Platz und der Platzbesetzung an der Kreuzung Löfflerstraße / Reichenbachstraße durchaus begehbar, wie die Aussage des Polizeidirektors Tiemann zeigt. Zudem war in der fraglichen Zeit auch die Strecke Nürnberger Straße, Zellescher Weg und Hochschulstraße frei, um unter Umgehung der Platzbesetzung auf die vorgesehene Strecke zu gelangen.

d) Stationäre Kundgebungen waren möglich

Sowohl am geplanten Sammelort Nürnberger Platz als auch am faktischen Hauptsammelort Hauptbahnhof waren zwischen 12 Uhr bis zur Erklärung des polizeilichen Notstands um 16.30 stationäre Kundgebungen ohne weiteres und von der Polizei abgesichert möglich. Darauf haben die Teilnehmer des Aufzugs Müller allerdings verzichtet. Von einer vollständigen Vereitelung des Aufzugs Müller kann also nicht die Rede sein.

2.3. Zur Frage der Umgehbarkeit der Platzbesetzung

Die strafrechtliche Rechtsprechung verlangt, dass eine unüberwindliche Sperre durch die grobe Störung geschaffen werde, die aber nicht vorliege, wenn die Sperre umgangen werden könnte.

a) Abweichende Ansicht des angegriffenen OLG-Beschlusses

Das OLG Dresden hat aber entschieden, es sei unerheblich, ob der Aufzug Müller die Platzbesetzung hätte umgehen können:

*"Nach den Feststellungen des Amtsgerichts lag mit der vollständigen Blockade der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße, ohne dass die Teilnehmer des genehmigten Aufzuges in diesem Bereich auf der geplanten Aufzugsstrecke an der Menschenmenge im Kreuzungsbereich vorbeikamen, eine unüberwindbare Sperre und damit eine grobe Störung im Sinne von § 21 Versammlungsgesetz vor. **Ob die Teilnehmer des genehmigten Aufzuges dagegen über andere Straßen, ggf. Parallelstraßen, den angestrebten Kundgebungsort ebenfalls erreichen konnten, ist dagegen unerheblich.** Denn die Versammlungsfreiheit schließt das Recht ein, zu bestimmen wann*

und wo die Versammlung stattfinden soll, so dass auch derjenige die Vereitelung beabsichtigt, der ihre Verschiebung oder Verlegung erreichen will (vgl. Altenhain / Tölle, a.a.O., § 21, Rz.25)."

Beschluss des OLG Dresden, aaO, S.3f., Anlage 2.

Der 3. Strafsenat des OLG Dresden begibt sich damit nicht nur in Widerspruch zur bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung, sondern auch zum 1. Strafsenat des OLG Dresden. Der 1. Strafsenat hatte für dieselbe Platzbesetzung am 19.2.2011 entschieden, es seien Feststellungen erforderlich,

"ob es möglich gewesen wäre, dass der Aufzug die Menschenansammlung auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße umgehen konnte und damit ein Ausweichen über möglicherweise nicht blockierte Straßenteile möglich war. In diesem Fall läge keine "grobe Störung" in Form einer unüberwindbare Sperre durch die Menschenansammlung auf der Fritz-Löffler-Straße vor."

OLG Dresden vom 25.Mai 2012, 1 Ss 184/12, S.4, Anlage 8.

b) Keine Geltung eines Prioritätsgrundsatzes

Der 3. Strafsenat des OLG Dresden verkennt in dem angegriffenen Beschluss, dass Versammlungsteilnehmer zwar grundsätzlich das Recht haben, Ort und Zeit ihrer Versammlung frei zu wählen. Dennoch gilt im Fall gegenläufiger Versammlungsrechte kein absoluter Prioritätsgrundsatz, wie das OLG unterstellt. So hat das BVerfG eine strikte Beachtung der Priorität einer Anmeldung abgelehnt. Die

*"grundsätzliche Einräumung einer zeitlichen Priorität für den Erstanmelder werden zwar dem das Versammlungsrecht prägenden Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den Inhalten von Versammlungszwecken gerecht. ... Die Ausrichtung **allein am Prioritätsgrundsatz würde es allerdings ausschließen, auch gegenläufige Erwägungen zu berücksichtigen**. So können wichtige Gründe, etwa die besondere Bedeutung des Ortes und Zeitpunktes für die Verfolgung des jeweiligen Versammlungszwecks, für eine andere Vorgehensweise sprechen." ...*

*"Die zeitlich nachrangig angemeldete Versammlung hat allerdings nicht schon deshalb zurückzutreten, weil die geplante Veranstaltung des Erstanmelders einen Anstoß zur Durchführung der später angemeldeten Versammlung gegeben hat. ... Kommt es zu konkurrierenden Nutzungswünschen, ist eine **praktische Konkordanz bei der Ausübung der Grundrechte unterschiedlicher Grundrechtsträger** herzustellen. ..."*

BVerfG NVwZ 2005, S.1055/1056f. - Holocaust-Mahnmal.

Ebenso Enders, SächsVBl 2012, S.166/167.

c) Dazwischentretende Kausalketten

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts und den Aussagen der Zeugen Tiemann und Pätzold scheiterte die Umgehbarkeit der Platzbesetzung an Ursachen, die nicht von der Platzbesetzung gesetzt worden waren. Der Aufzug Müller hätte auch nicht durchgeführt werden können, wenn die Platzbesetzung nicht stattgefunden hätte. So hat das Amtsgericht ausgeführt:

*"Tatsächlich war auch **objektiv** am 19.02.2011 keine Möglichkeit gewesen, den rechten Aufzug um die blockierten Kreuzung herumzuleiten. Tausende **gewaltbereiter** Demonstranten waren soweit vorgerückt, dass ein Ausweichen auf einen anderen Straßenzug eine unmittelbare*

Konfrontation des rechten Aufzuges mit ihnen zur Folge gehabt hätte."

Urteil des AG Dresden, aaO, S.4. Anlage 1.

Und weiter unten folgert das Amtsgericht aus den übereinstimmenden Aussagen der als Zeugen vernommenen Polizeibeamten Tiemann und Pätzold, dass

*"aufgrund der **allgemeinen Gefährdungslage** weder ein Umweg über den Zelleschen Weg ... noch eine sonstige Ausweichstrecke zur Verfügung stand, um den rechten Aufzug stattfinden zu lassen."*

Urteil des AG Dresden, aaO, S.19, Anlage 1.

Die Aussagen der Polizeibeamten ergeben im Einzelnen:

(1) Nach Aussage des Zeugen Pätzold standen der Polizeiführung nur 36 der nach dem Einsatzkonzept eigentlich für notwendig erachteten 50 Hundertschaften zur Verfügung.

(2) Nach Aussage des Zeugen Pätzold war die Polizeiführung von der hohen Anzahl der Gegendemonstranten überrascht, die seit dem frühen Morgen des 19.2.2011 von allen Seiten in die "taktische Platzverweiszzone" einströmte. Damit reichten die vorhandenen Polizeikräfte erst recht nicht mehr aus.

(3) Nach Aussage der Zeugen Pätzold und Tiemann war das Gebiet der geplanten Aufzugsstrecke seit dem Vormittag des 19.2.2011 von "gewaltbereiten und gewalttätigen" Störern begangen.

(4) Daher wäre nach Aussage des Zeugen Tiemann selbst bei dem von ihm geforderten Rückzug der Platzbesetzer in den Einmündungsbereich der Reichenbachstraße, der übrigens auch auf der geplanten Aufzugsstrecke lag, ein Aufzug nicht möglich gewesen.

Im Lichte der Versammlungsfreiheit ist aber die Zurechnung des Verhaltens anderer Störer und von Umständen, die sie nicht verursacht und die sie nicht zu verantworten haben, an eine friedliche Versammlung unzulässig. Es gehört zu den gesicherten Erkenntnissen des Versammlungsrechts, dass das unfriedliche Verhalten Dritter der Versammlung nicht zugerechnet werden kann, sondern polizeiliche Maßnahmen gegen die Störer zu richten sind.

3. Keine Kenntnis der Aufzugsstrecke oder "Verhinderungsabsicht"

a) Auffassung der angegriffenen Entscheidungen

Das Amtsgericht und das Oberlandesgericht Dresden folgern aus dem Verbleiben des Beschwerdeführers auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße, er habe erkannt, dass der Aufzug Müller dort entlang geführt werden sollte und dass sein Verbleiben mit anderen diesen Aufzug auch verhindern würde. Dies habe er auch gewollt und deshalb mit Verhinderungsabsicht gehandelt. Seine Verhinderungsabsicht folge schließlich aus seiner persönlichen Erklärung, er sei "stolz" darauf, sich an der "friedlichen Platzbesetzung gegen den Naziaufmarsch" beteiligt zu haben.

b) Spekulationen gehen ins Leere

Die Spekulationen über die subjektiven Kenntnisse und Absichten des Beschwerdeführers gegen schon deshalb ins Leere, weil der Beschwerdeführer mit den anderen Platzbesetzern objektiv überhaupt keine "grobe Störung" verursacht hat. Der Ansatz der angegriffenen Entscheidungen, zur Ausgrenzung friedlicher gemeinsamer Meinungskundgabe an der "Verhinderungsabsicht" anzuknüpfen, ist nicht mit Art.8 Abs.1 GG, 23 Abs.1 SächsVerf vereinbar. Das Vorliegen einer Verhinderungsabsicht kann nicht unabhängig von objektiven Faktoren der Verhinderung angenommen werden. Eine bloße Verhinderungsabsicht kann ohne Vorliegen einer groben Störung nicht zur Strafbarkeit führen.

Münchener Kommentar - Altenhain / Tölle, § 21 R.25.

c) Unbekanntheit der Aufzugsstrecke Müller

Die Schlussfolgerung der Dresdner Gerichte, der Beschwerdeführer hätte wie die anderen Platzbesetzer gewusst, dass sie der entscheidende "Pfropfen" zur Verhinderung des Aufzugs Müller gewesen seien, ist eine fernliegende Unterstellung. Sie widerspricht auch der ausdrücklichen Aussage des Beschwerdeführers. Die Aufzugsstrecke Müller ist von der Stadt Dresden und der Polizei wie seit Jahren zu den Demonstrationen anlässlich des 13. Februar geheim gehalten worden. Aus Absperrungen der Polizei können keine Schlußfolgerungen gezogen werden. In den Vorjahren gab es allerorten zeitweise Absperrungen, deren Sinn sich dem Dresdner Bürger durchaus nicht erschlossen hatten und die im Verlauf des Tages aufgehoben wurden. Am 19.2.2011 gab es in der gesamten Dresdner Südvorstadt allerorten Absperrungen. Dies ergibt sich auch aus den Lagekarten der Ermittlungsakte. Im Hinblick auf die Weite des in Frage kommenden Gebietes der Dresdner Südvorstadt musste der Beschwerdeführer wie alle Platzbesetzer davon ausgehen, dass angesichts der Größe des Polizeiaufgebots eine Umgehung ihrer Platzbesetzung wahrscheinlich sein würde.

d) Im Zweifel für die grundrechtsfreundlichere Auslegung

Amtsgericht und OLG Dresden haben nicht beachtet, dass im Zweifel die grundrechtsfreundlichere Deutung für die rechtliche Beurteilung zu wählen ist, wenn Kenntnisse, Willen oder Absichten eines Platzbesetzers zweifelhaft sind. Eine Strafbarkeit käme daher allenfalls in Betracht, wenn dem Beschwerdeführer unzweifelhaft eine Verhinderungsabsicht nachzuweisen wäre. Das Verhalten des Beschwerdeführers ist aber keinesfalls zwingend als Verhinderungsabsicht zu deuten. Der 1. Strafsenat des OLG Dresden hat anders als der 3. Strafsenat in der angegriffenen Entscheidung zu Recht entschieden, dass aus dem Skandieren "kein Meter den Nazis" nicht geschlossen werden könne, dass der Angeklagte

"in der Absicht handelt, die Versammlung des Maik Müller durch sein Handeln zu vereiteln."

OLG Dresden, 1 Ss 184/12, S.5, Anlage 8.

Die Anwesenheit und das Verbleiben des Beschwerdeführers auf der Kreuzung Löfflerstraße / Reichenbachstraße in der maßgeblichen Zeit zwischen 14.30 Uhr und 15.37 Uhr ist schlicht mit dessen Willen und Absicht zu erklären, an der friedlichen Platzbesetzung teilzunehmen. Dies wird auch durch den Umstand belegt, dass weder Platzbesetzer noch der Beschwerdeführer versuchten, zu der vermeintlichen Tatzeit zum Sammelort des Aufzugs Müller am Nürnberger Platz zu gelangen - und zwar auch dann nicht, als die Polizei nach 15 Uhr die Umschließung zunächst aufgehoben hatte.

Somit ist der Verfassungsbeschwerde stattzugeben.

Ulf Israel
Rechtsanwalt